Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen
Landkreis Göttingen

Waake, 08.11.2022

An die Mitglieder des
Rates der Gemeinde Waake

Sehr geehrte Ratsmitglieder,
ich lade Sie ein zur

5. Sitzung des Rates
in der Wahlperiode 2021 bis 2026,
am Donnerstag, 17.11.2022, 20:30 Uhr,
im Gemeindehaus, Hacktalstraße 5a, 37136 Waake.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung des Rates vom 11.08.2022
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 [Vorlage 12/2022]
8. Energiekrise - Sparmaßnahmen bei der Straßenbeleuchtung [Vorlage 13/2022]
9. Kitabedarfsplanung in der Gemeinde Waake [Vorlage 14/2022]
10. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers [Vorlage 15/2022]
11. Einwohnerfragestunde:
    Zuhörer haben die Gelegenheit Fragen an den Rat und die Verwaltung zu richten. Fragen, die den persönlichen Bereich betreffen, sind nicht zugelassen.
12. Behandlung von Anfragen
13. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 12/2022

08.11.2022			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		< >	< >
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		< >	< >
Verwaltungsausschuss	17.11.2022	< >	<X>
Gemeinderat	17.11.2022	<X>	< >

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020

Nach § 128 ff. NKomVG hat die Gemeinde Waake für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Nach § 129 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt sie dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung vor. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat in der Zeit vom 30.11.2021 bis 23.03.2022 (mit Unterbrechungen) die Prüfung der Jahresrechnung für 2020 vorgenommen, der Schlussbericht liegt inzwischen vor.

Das Jahresergebnis ist gem. § 123 NKomVG i.V.m. § 110 NKomVG im Falle eines Jahresüberschusses in die Überschussrücklagen einzustellen. Grundsätzlich sollen Jahresüberschüsse eines Haushaltsjahres in den folgenden Bilanzen nicht als Gewinn- bzw. Überschussvorträge ausgewiesen werden. Die Entscheidung über die Einstellung in die Überschussrücklage ist ausschließlich dem Gemeinderat durch Beschluss des Jahresabschlusses vorbehalten (sog. Ergebnisverwendungsbeschluss).

Für das Jahr 2020 beträgt das Gesamtergebnis EUR - 32.860,70, davon beträgt das ordentliche Ergebnis EUR - 32.860,70 und das außerordentliche Ergebnis EUR 0,00. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2020 (EUR - 32.860,70) soll auf Vorschlag des Bürgermeisters in das Jahr 2021 vorgetragen und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden. Zum 31.12.2021 weist die Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses damit einen Bestand von EUR 273.777,96 auf. Die Überschussrücklage aus außerordentlichen Ergebnissen weist zum 31.12.2021 unverändert einen Bestand von EUR 2.809,89 auf.

Es bleibt außerdem festzuhalten, dass sich der Endbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel) von EUR 373.145,60 am 31.12.2019 auf EUR 238.103,29 am 31.12.2020 verringert hat (EUR - 135.042,31).

Im Ergebnis der Prüfung wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2020 abschließend bestätigt, dass Feststellungen, deren Relevanz eine Prüfbemerkung erfordert hätten, **nicht** gemacht wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass:

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das Jahresergebnis 2020 hat sich gegenüber den Planwerten geringfügig um EUR 1.460,70 verschlechtert.

Der Haushaltsausgleich im Sinne von § 110 Abs. 4 NKomVG wurde mit der Ergebnisrechnung des Berichtsjahres nicht erreicht. Der Ausgleich ist aber über die Fiktion des § 110 Abs. 5 NKomVG mittels des Ausgleichs über Rücklagen gegeben.

Nach dem Ergebnis der Prüfung bestehen gegen die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 NKomVG keine Bedenken (siehe Seite 6 des Prüfberichts).

Als Anlage ist der vollständige Prüfungsbericht des Landkreises Göttingen beigefügt.

Beschlussempfehlung

1. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2020 wird zur Kenntnis genommen.

2. a) Der Jahresabschluss 2020 wird in der vorliegenden Fassung nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

   b) Dem Bürgermeister wird für das Jahr 2020 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

3. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2020 (EUR - 32.860,70) wird in das Jahr 2021 vorgetragen und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen. Zum 31.12.2021 weist die Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses damit einen Bestand von EUR 273.777,96 auf.

   Die Überschussrücklage aus außerordentlichen Ergebnissen weist zum 31.12.2021 unverändert einen Bestand von EUR 2.809,89 auf.

Nach § 129 Abs. 2 NKomVG sind die Beschlüsse zu den Punkten 1 bis 3 der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

LANDKREIS GÖTTINGEN

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Waake

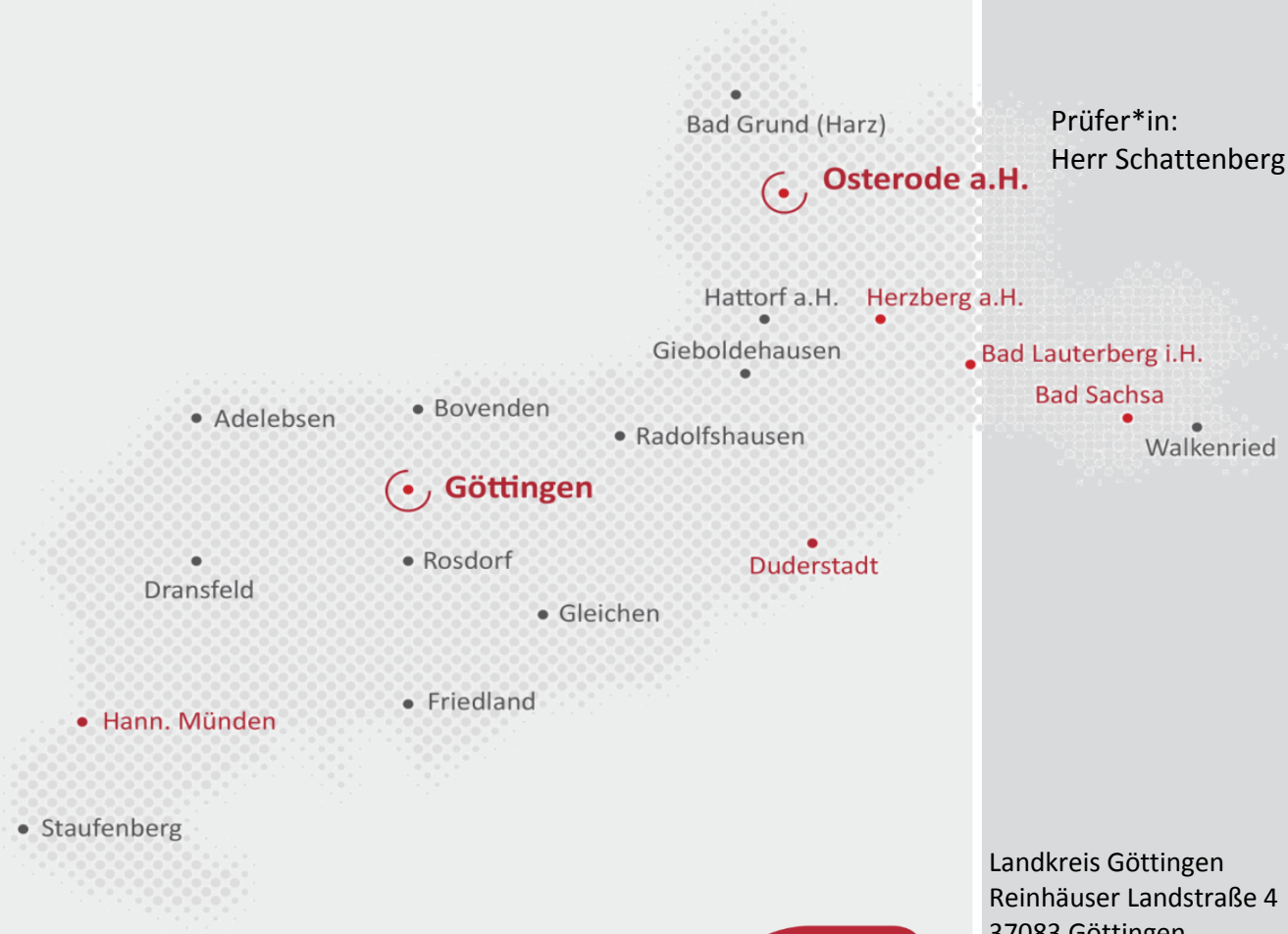

Prüfer*in:
Herr Schattenberg

2020

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Außenstelle
Bergstraße 10
37520 Osterode am Harz

www.landkreisgoettingen.de

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT DES LANDKREISES GÖTTINGEN

Inhaltsverzeichnis Seiten

1. Zusammenfassende Feststellungen ... 1
1.1 Allgemeines ... 1
1.2 Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilhaushalte, Bilanz ... 1
1.3 Anhang und Rechenschaftsbericht ... 4
1.4 Aufstellung der Prüfbemerkungen ... 5
1.5 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung (Bestätigungsvermerk) ... 5
2. Allgemeiner Teil ... 6
2.1 Abwicklung des Vorjahres ... 6
2.2 Haushaltssatzung ... 7
2.3 Jahresabschluss allgemein ... 9
2.4 Ergebnisrechnung ... 10
2.5 Finanzrechnung ... 14
2.6 Teilhaushalte und Produkte ... 19
2.7 Bilanz ... 22
2.7.1 Aktiva ... 22
2.7.2 Passiva ... 26
2.7.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ... 30
2.8 Anhang zum Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht ... 30
3. Schwerpunktprüfungen ... 32
3.1 Prüffeld 365.0 - Kindertageseinrichtungen ... 32
4. Weitere Feststellungen und Prüfungen ... 35
4.1 Systemprüfung, allgemeine Kontrollsysteme ... 35
4.2 Weitere Prüfungsaufgaben ... 35
Anlage 1: Ergebnisrechnung ... 37
Anlage 2: Finanzrechnung ... 38
Anlage 3: Bilanz ... 40
Anlage 4: Produktgliederung der Teilergebnisrechnungen ... 41
Anlage 5: Produktgliederung der Teilfinanzrechnungen ... 42

1. Zusammenfassende Feststellungen

1.1 Allgemeines

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach §§ 153 Abs. 3, 155, 156 NKomVG[1] die Prüfung des Jahresabschlusses. Dabei ist insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung festzustellen. Zudem ist zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wurden.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Waake wurde nicht fristgerecht aufgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG). Dem Rechnungsprüfungsamt wurde der Jahresabschluss mit Schreiben vom 11.08.2021 vorgelegt. Alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden in geordneter Form vorgelegt.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 30.11.2021 bis 23.03.2022 mit Unterbrechungen. Sie oblag dem Prüfer J. Schattenberg. Die Prüfungstätigkeit vor Eingang des Jahresabschlusses beim Rechnungsprüfungsamt beschränkte sich auf Vergabeprüfungen.

Über die Ergebnisse ist ein Schlussbericht zu erstellen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen verwendet folgenden Berichtsaufbau:

- Die zusammenfassenden Feststellungen (Tz. 1) beinhalten die Abschlüsse von Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie die Schlussbilanz, die Aufstellung der Prüfbemerkungen und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung (Bestätigungsvermerk)[2]. Weitere Erläuterungen können den folgenden Berichtsteilen entnommen werden.
- Die Prüfung der Bestandteile des Jahresabschlusses ist im allgemeinen Teil dargestellt (Tz. 2), wobei Ausgangsgrundlage zahlreiche Tabellen sind.
- Es wurde eine Schwerpunktprüfung zu den Kindertageseinrichtungen durchgeführt.
- Weitere Feststellungen und Prüfungen finden sich am Ende des Berichts (Tz. 4).

1.2 Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilhaushalte, Bilanz

Nach den Erkenntnissen der Jahresabschlussprüfung sind die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung grundsätzlich gegeben.

[1] Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung
[2] In Niedersachsen ist nach dem NKomVG ein gesonderter „Bestätigungsvermerk“ nicht vorgegeben.

Die Ergebnisrechnung weist im Jahresabschluss aus:

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansätze gesamt 2020	mehr (+) weniger (-)
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
ordentliche Erträge	1.210.489,60	1.159.269,74	1.233.400,00	-74.130,26
ordentliche Aufwendungen	1.233.178,49	1.192.130,44	1.264.800,00	-72.669,56
ordentliches Ergebnis	**-22.688,89**	**-32.860,70**	**-31.400,00**	**-1.460,70**
außerordentliche Erträge	2.649,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	3,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliches Ergebnis	2.646,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)	**-20.042,89**	**-32.860,70**	**-31.400,00**	**-1.460,70**

Die Prüfung bestätigt:

- Das Jahresergebnis hat sich gegenüber der Gesamtermächtigung um 1.460,70 € verschlechtert.
- Der Haushaltsausgleich im Sinne von § 110 Abs. 4 NKomVG wurde im Ergebnis nicht erreicht. Der Ausgleich ist durch die Fiktion des § 110 Abs. 5 NKomVG (Ausgleich über Rücklagen) gegeben.
- Es wurden nicht bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.553,21 € geleistet.

Teilergebnisrechnungen:

- Die Summe der Teilergebnisrechnungen entspricht dem Abschluss der Ergebnisrechnung.
- In den Teilhaushalten werden die Produkte abgebildet. Wesentliche Produkte sind benannt.
- Die Ergänzung der Teilergebnisrechnungen jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungs- und Kennzahlenangaben (§ 52 Abs. 3 S. 2 KomHKVO[3]) ist noch nicht vorhanden.

[3] Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung

Die Finanzrechnung weist im Jahresabschluss aus:

Finanzrechnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansätze gesamt 2020	mehr (+) weniger (-)
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.250.682,45	1.108.130,27	1.199.200,00	-91.069,73
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.130.536,61	1.124.931,89	1.188.300,00	-63.368,11
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	120.145,84	-16.801,62	10.900,00	-27.701,62
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	159.598,00	3.799,00	8.000,00	-4.201,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	228.292,95	82.313,08	366.700,00	-284.386,92
Saldo aus Investitionstätigkeit	-68.694,95	-78.514,08	-358.700,00	280.185,92
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	160.000,00	-160.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.835,28	39.528,95	46.400,00	-6.871,05
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-25.835,28	-39.528,95	113.600,00	-153.128,95
Finanzmittelveränderung (Zeile 37)	**25.615,61**	**-134.844,65**	**-234.200,00**	**99.355,35**
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	61,63	-197,66	--	--
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	347.468,36	373.145,60	--	--
Endbestand an Zahlungsmitteln (Zeile 42) (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	**373.145,60**	**238.103,29**	**--**	**--**

Die Prüfung bestätigt:

- Die Finanzmittelveränderung (Saldo aus haushaltswirksamen Ein- und Auszahlungen) hat sich gegenüber dem Ansatz um 99.355,35 € verbessert.
- Der Zahlungsmittelbestand hat sich, einschließlich haushaltsunwirksamer Ein- und Auszahlungen, gegenüber dem Vorjahr um 135.042,31 € verringert.
- Aus laufender Verwaltungstätigkeit wurde kein Zahlungsüberschuss (-16.801,62 €) erzielt. Es konnten die ordentlichen Tilgungsleistungen für Kredite (5.175,16 €) nicht gedeckt werden.
- Neue Investitionskredite wurden nicht aufgenommen.
- Liquiditätskredite bestanden zum Jahresende nicht.
- Es wurden keine nicht bewilligten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen geleistet.

Teilfinanzrechnungen:

- Die Summe der Teilfinanzrechnungen entspricht dem Abschluss der Finanzrechnung.
- Es wurden Teilsummen für die laufende Verwaltungstätigkeit, die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit gebildet.

Die Bilanz weist im Jahresabschluss aus:

Bilanz der Gemeinde Waake zum 31.12.2020					
Aktiva	**31.12.2019**	**31.12.2020**	**Passiva**	**31.12.2019**	**31.12.2020**
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
Immat. Vermögen	31.833,72	78.862,84	Nettoposition, davon	2.256.622,76	2.185.403,55
Sachvermögen, davon	1.981.549,76	1.939.297,81	*-Basisreinvermögen*	*1.368.766,41*	*1.368.766,41*
-Bebaute Grundstücke	*1.138.720,45*	*1.122.227,50*	*-Rücklagen*	*329.491,44*	*309.448,55*
-Infrastrukturvermögen	*678.199,28*	*634.021,74*	*-Jahresergebnis*	*-20.042,89*	*-32.860,70*
-Sonstiges Vermögen	*164.630,03*	*183.048,57*	*-Sonderposten*	*578.407,80*	*540.049,29*
			Schulden, davon	120.464,88	93.390,60
Finanzvermögen	9.110,56	23.544,29	*-Investitionskredite*	*71.878,95*	*32.350,00*
			-Liquiditätskredite	*0,00*	*0,00*
Liquide Mittel	373.145,60	238.103,29	*-Verbindlichkeiten*	*48.585,93*	*61.040,60*
			Rückstellungen	18.552,00	1.014,08
Akt. Rechnungsabgr.	0,00	0,00	Pass. Rechnungsabgr.	0,00	0,00
Summe Aktiva	**2.395.639,64**	**2.279.808,23**	**Summe Passiva**	**2.395.639,64**	**2.279.808,23**

Die Prüfung bestätigt:

- Die Grundsätze der Bilanzidentität, der Bilanzstetigkeit und das Verrechnungsverbot wurden grundsätzlich eingehalten.
- Der Ansatz und die Bewertung des Vermögens, der Schulden sowie der übrigen Bilanzpositionen sind nach den Vorschriften der §§ 44 bis 49 KomHKVO erfolgt.
- Der Schuldenstand (Geldschulden und Verbindlichkeiten) hat sich um 27.074,28 € auf 93.390,60 € verringert.
- Die Nettoposition hat sich um 71.219,21 € auf 2.185.403,55 € verringert. Dies resultiert aus dem Jahresfehlbetrag (-32.860,70 €) und der Minderung von Sonderposten (-38.358,51 €). Das Basisreinvermögen (1.368.766,41 €) hat sich nicht verändert.
- Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind unter der Bilanz ausgewiesen.

1.3 Anhang und Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist ein Anhang mit Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Aufstellung der gebildeten Haushaltsreste als Anlagen beigefügt (ergänzend siehe Tz. 2.8).

1.4 Aufstellung der Prüfbemerkungen

Bei den „Prüfbemerkungen“ handelt es sich um die Feststellungen, die der Kenntnis der Vertretung nicht entzogen werden dürfen. Die Prüfbemerkungen sind für das Prüfungsergebnis (im Sinne eines Bestätigungsvermerkes) relevant. Aus diesem Grunde ist hierzu von der Hauptverwaltungsbeamtin oder von dem Hauptverwaltungsbeamten der geprüften Kommune, mit der Vorlage des Prüfberichts an die Vertretung, Stellung zu nehmen.

Sachverhalte zu einer Prüfbemerkung Anlass gegeben hätten, wurden im Berichtsjahr nicht festgestellt.

In den folgenden Berichtsteilen (Tz. 2 bis Tz. 4) werden prüfungsseitig auch „Hinweise“ und „Empfehlungen“ gegeben. Die Hinweise verfügen im aktuellen Jahresabschluss nicht über den Stellenwert von Prüfbemerkungen, sodass sie in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses und den Entlastungsbeschluss nach prüfungsseitiger Einschätzung nicht heranzuziehen sind.

1.5 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung (Bestätigungsvermerk)

Beurteilungskriterien zur Entlastung sind für die Vertretung nicht allein wertmäßige Vorgänge, sondern auch Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und zur Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns.[4] Diese Aussagen sind ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilung wesentlich, wenn ihnen besondere Bedeutung zukommt und ein Verstoß nicht geringfügig ist.[5] Festzustellen ist:

- Weder eine einzelne Prüfungsbemerkung noch eine summarische Betrachtung ergeben wesentliche Abweichungen.

Auf eine Schlussbesprechung wurde aufgrund der Pandemiesituation verzichtet. Zur Abstimmung wurde der Gemeinde Waake der Prüfbericht vor Abschluss zur Kenntnis gegeben.

[4] Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Bericht B7/2007, S. 44.
[5] Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), PS 250 (2003), Tz. 11.

Soweit der Bericht keine Einschränkungen enthält, **wird bestätigt**, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung bestehen gegen die Erteilung der Entlastung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG keine Bedenken.

2. Allgemeiner Teil

2.1 Abwicklung des Vorjahres

Über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen den Bericht vom 05.05.2021 erstellt. Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 über den Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung erteilt.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2019 in Höhe von 22.688,89 € wurde in das Jahr 2020 vorgetragen und aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2019 in Höhe von 2.646,00 € wurde der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 wurden grundsätzlich ausgeräumt.

2.2 Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

Die Satzung 2020 wurde vom Rat der Gemeinde Waake am 20.02.2020 beschlossen. Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionskredite wurde vom Landkreis Göttingen am 26.05.2020 erteilt.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Göttingen veröffentlicht und enthält folgende Festsetzungen:

Haushaltssatzung (ggf. mit Nachtrag)	-Euro-	
1. Ergebnishaushalt		
1.1 ordentliche Erträge	1.233.400	
1.2 ordentliche Aufwendungen	1.264.800	
1.3 außerordentliche Erträge	0	
1.4 außerordentliche Aufwendungen	0	
2. Finanzhaushalt		
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.199.200	
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.188.300	
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.000	
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	366.700	
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	160.000	
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.400	
Kreditermächtigung	160.000	
Verpflichtungsermächtigungen	0	
Liquiditätskredite	200.000	
Hebesätze der Realsteuern		
Grundsteuer A	300	v.H.
Grundsteuer B	300	v.H.
Gewerbesteuer	300	v.H.

Die Haushaltssatzung hat in der Zeit vom 22.06.2020 bis 10.07.2020 im Gemeindebüro der Gemeinde Waake ausgelegen und ist am 11.07.2020 in Kraft getreten. Damit befand sich die Gemeinde Waake vom 01.01.2020 bis 10.07.2020 in der vorläufigen Haushaltsführung.

Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge unterschreitet den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen. Außerordentliche Erträge und außerordentlichen Aufwendungen. sind im Haushaltsplan und der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Damit hat die Gemeinde Waake den Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG in der Planung nicht erreicht. Der Ausgleich ist durch die Fiktion des § 110 Abs. 5 NKomVG (Ausgleich über Rücklagen) gegeben.

Haushaltssicherungskonzept

Der Haushalt war gem. § 110 Abs. 5 NKomVG ausgeglichen. Ein Haushaltssicherungskonzept war daher nicht erforderlich.

Haushaltssteuerung

Das Neue Kommunale Rechnungswesen erwartet eine Steuerung der wesentlichen Produkte mittels Zielen und Kennzahlen gem. § 4 Abs. 7 und § 21 Abs. 2 KomHKVO. Die Gemeinde Waake hat Ziele für die einzelnen vorgegeben. Es sind wesentliche Produkte bestimmt.

Eine den Anforderungen des § 21 Abs. 1 KomHKVO genügende Kosten- und Leistungsrechnung einschl. Controlling mit unterjährigem Berichtswesen wurde bisher nicht eingeführt.

Laut Vorbericht im Jahr 2019 ist auf Ebene der Samtgemeinde Radolfshausen begonnen worden, die Kosten- und Leistungsrechnung mit Unterstützung durch ein leistungsfähiges Softwaremodul einzuführen und parallel dazu die definierten Ziele und Kennzahlen zu überarbeiten. Für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ist die Einführung im Anschluss geplant.

Hinweis: Die Darstellung von Zielen und Kennzahlen genügt noch nicht den Anforderungen des § 21 KomHKVO.

Wirtschaftlichkeitsvergleich

Die Gemeinde Waake hat die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich bei investiven Maßnahmen festgesetzt (siehe Tz. 2.5).

2.3 Jahresabschluss allgemein

Gem. § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist wurde nicht eingehalten. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses hat der Bürgermeister der Gemeinde Waake am 02.08.2021 festgestellt.

Für den Jahresabschluss wurden die vom Finanzverfahren OK.FIS für den Zeitpunkt der Aufstellung zur Verfügung gestellten Muster gem. Runderlass MI verwandt.

Nach den Erkenntnissen der Jahresabschlussprüfung ist die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses grundsätzlich gegeben. Die Gemeinde hat den Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt (§ 128 NKomVG). Die Grundsätze der §§ 50 ff. KomHKVO zur Gliederung des Jahresabschlusses wurden beachtet. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Nach den Erkenntnissen der Jahresabschlussprüfung erfolgte die Haushaltsführung grundsätzlich unter Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Ergänzend zu den allgemeinen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden neue Steuerungsinstrumente (Ziele und Kennzahlen, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling und Berichtswesen) nur teilweise eingerichtet. Die Vergabe von Aufträgen dient in besonderer Weise dem Ziel der Wirtschaftlichkeit. Sofern sich Feststellungen ergaben, sind diese insbesondere im Kapitel der Schwerpunktprüfung dargestellt.

Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze ist so zu überwachen, dass die noch verfügbaren Mittel stets erkennbar sind (§ 27 Abs. 3 KomHKVO). Dies erfordert zumindest für Teilbereiche die Einbeziehung von Auftragsvergaben in die Haushaltsüberwachung.

2.4 Ergebnisrechnung

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansätze gesamt 2020	mehr (+) weniger (-)
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	ordentliche Erträge				
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	969.314,48	903.578,38	1.009.600,00	-106.021,62
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	132.667,69	144.491,12	121.400,00	23.091,12
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	37.579,50	42.157,51	34.200,00	7.957,51
4.	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	öffentlich-rechtliche Entgelte	3.284,05	2.913,89	4.100,00	-1.186,11
6.	privatrechtliche Entgelte	27.924,90	24.839,24	24.100,00	739,24
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.032,00	2.012,00	2.200,00	-188,00
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	774,29	308,57	700,00	-391,43
9.	aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	sonstige ordentliche Erträge	36.912,69	38.969,03	37.100,00	1.869,03
12.	**Summe ordentliche Erträge**	**1.210.489,60**	**1.159.269,74**	**1.233.400,00**	**-74.130,26**
	ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	Personalaufwendungen	63.515,04	68.990,17	64.700,00	4.290,17
14.	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	134.391,83	106.355,32	175.000,00	-68.644,68
16.	Abschreibungen	75.150,39	77.548,03	76.500,00	1.048,03
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.192,71	1.633,90	2.800,00	-1.166,10
18.	Transferaufwendungen	711.317,93	695.696,26	716.500,00	-20.803,74
19.	sonstige ordentliche Aufwendungen	245.610,59	241.906,76	229.300,00	12.606,76
20.	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.233.178,49**	**1.192.130,44**	**1.264.800,00**	**-72.669,56**
21.	**ordentliches Ergebnis** (ordentl. Erträge abzüglich ordentl. Aufwendungen) **Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)**	**-22.688,89**	**-32.860,70**	**-31.400,00**	**-1.460,70**
22.	außerordentliche Erträge	2.649,00	0,00	0,00	0,00
23.	außerordentliche Aufwendungen	3,00	0,00	0,00	0,00
24.	**außerordentliches Ergebnis** (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	**2.646,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
25.	**Jahresergebnis** (Saldo ordentl. Ergebnis und außerordentl. Ergebnis) **Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)**	**-20.042,89**	**-32.860,70**	**-31.400,00**	**-1.460,70**

Die Salden der Ergebniskonten in der Summen- und Saldenliste entsprechen dem Saldo der Ergebnisrechnung. Die Haushaltsansätze laut Jahresabschluss decken sich mit den Beträgen laut Haushaltssatzung und den Beträgen laut Haushaltsplan (ggf. einschließlich Nachtrag).

Die Gemeinde Waake hat im Jahresabschluss den Haushaltsausgleich nicht erreicht. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 64 % und im Vergleich zur Haushaltsplanung um 4,6 % verschlechtert.

Die Jahresergebnisse haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

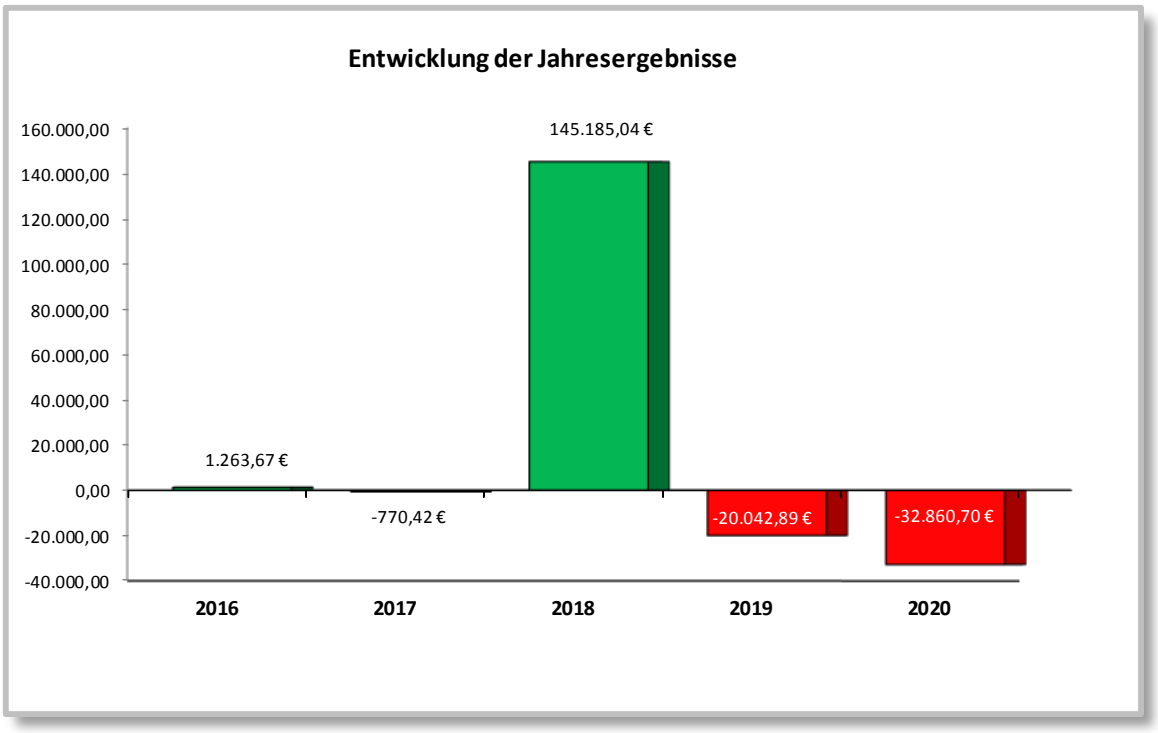

Ordentliche Erträge

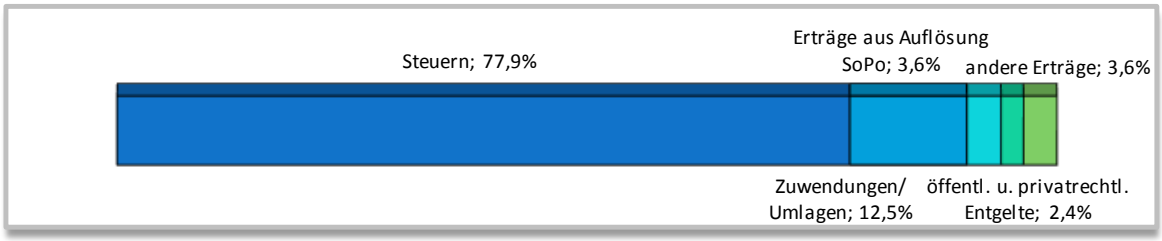

Nach § 111 Abs. 5 NKomVG haben Kommunen die erforderlichen Finanzmittel grundsätzlich durch die Ausschöpfung sonstiger Finanzmittel zu beschaffen.

Sofern diese nicht ausreichen, sind – soweit vertretbar und geboten – spezielle Entgelte[6] heranzuziehen, bevor eine Finanzierung durch Steuern bzw. Umlagen erfolgt.

[6] Zu den speziellen Entgelten zählen öffentlich-rechtliche Entgelte (z.B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Beiträge) und privatrechtliche Entgelte (z.B. Eintrittsgelder). Unter Beachtung der Vertretbarkeit und Gebotenheit sind diese Entgelte für erbrachte Leistungen von der Kommune zu erheben und grundsätzlich von den Personen, die die kommunale Leistung in Anspruch nehmen, zu leisten (vgl. KVR Nds / NKomVG / Juni 2020 - Rose - Kommentierung zu § 111 Abs. 5 NKomVG S. 8 ff.)

Bei der Gemeinde Waake stellen die Erträge aus Steuern den mit Abstand größten Bereich dar und führen gegenüber der Planung zu einer Verringerung. Diese resultiert insbesondere aus geringeren Erträgen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (- 62.395,00 €) und der Gewerbesteuer (- 40.353,02). Gemessen am Vorjahresergebnis ist diese Ertragsposition um 6,8 % gesunken.

Die aufgeführten Positionen stellen auch die deutlichsten Veränderungen sowohl gegenüber der Planung als auch verglichen mit den Vorjahresergebnissen dar und sind vermutlich den Auswirkungen der Corona-Pandemie geschuldet.

Spezielle Entgelte zur Refinanzierung[7] entstandener, kommunaler Aufwendungen fließen mit einer Höhe von 61.786,28 € in die ordentlichen Erträge der Gemeinde Waake ein und bewegen sich damit um 1,8 % über dem Vorjahresniveau. Im Vergleich zu den Planwerten ergibt sich eine positive Entwicklung, die hauptsächlich auf höheren Erträgen im Bereich der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen (+4.733,15 €) basiert.

Insgesamt fällt die Summe aller ordentlichen Erträge gegenüber der Planung niedriger aus. Mit Blick auf das Vorjahr zeigt sich eine Reduzierung um 4,2 % des Gesamtertragsvolumens der Gemeinde.

Ordentliche Aufwendungen

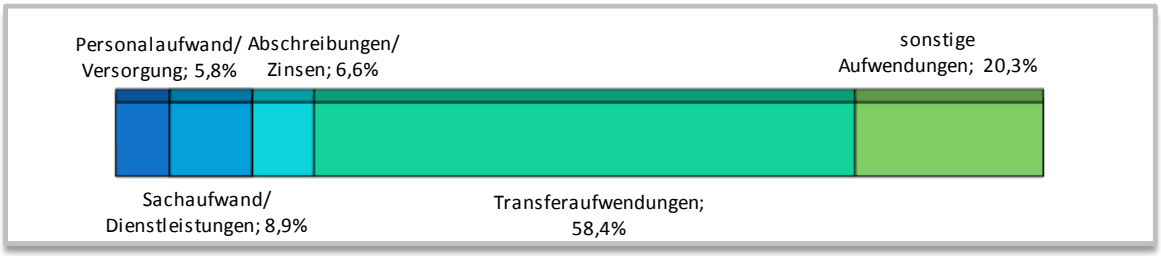

Der Gesamtbetrag aller ordentlichen Aufwendungen führt gegenüber der Planung zu einer Verringerung um 5,7 %. Der Vergleich mit dem Vorjahreswert zeigt eine Reduzierung um 41.048,05 € des Gesamtaufwandsvolumens der Gemeinde Waake im Berichtsjahr.

Der höchste Aufwand des ordentlichen Bereiches resultiert aus den Aufwendungen für die Kreisumlage (450.336,00 €), die sich unter Berücksichtigung der Planwerte niedriger darstellen. Vergleichend mit dem Vorjahresergebnis ist diese Aufwandsposition um 10.368,00 € gestiegen.

[7] öffentlich-rechtliche Entgelte + privatrechtliche Entgelte + Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen

Gegenüber der Planung ergibt sich die deutlichste Veränderung bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, die im Ergebnis 62.905,46 € niedriger ausfallen als erwartet. Als wesentlicher Grund ist festzustellen, dass einige Unterhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht final realisiert werden konnten. Bei einigen Vorhaben konnten auch lediglich nur erste Planungen erfolgen.

Verglichen mit den einzelnen Vorjahreswerten ist die wesentlichste Veränderung ebenfalls bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen zu verzeichnen. Diese fallen um 32.830,32 € niedriger aus.

Für den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung (siehe Tz. 2.2) wurde im Rahmen der Schwerpunktprüfungen stichprobenweise geprüft, ob Aufwendungen nur für die Weiterführung notwendiger Aufgaben geleistet wurden.

In das Folgejahr 2021 wurden Ermächtigungen für Aufwendungen in Höhe von 557.766,89 € übertragen. Die in § 20 Abs. 5 KomHKVO geforderte Begründung der Übertragung von Haushaltsermächtigungen sind im Rechenschaftsbericht erfolgt. Die Begründungen enthalten aber keine Angaben zur erforderlichen Höhe (s.a. Tz. 2.8).

Haushaltsüberschreitungen

Die Gemeinde Waake legte die Belege der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG) in geordneter Form vor.

Ausweislich der Spalte 6 der Ergebnisrechnung erfolgten über- und außerplanmäßige Aufwendungen ohne Genehmigung in Höhe von 1:553,21 € für

Konto	Ergebnis - Euro -	Ermächtigung - Euro -	mehr (+) weniger (-)	davon nicht bewilligt
403200				0,00
Beiträge z. gesetzl. Sozialversicherung	10.645,85	10.100,00	-545,85	57,88
407100				
Zuführung Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	48.208,29	45.500,00	-2.708,29	820,78
407100				
Zuführung Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	14.777,77	13.200,00	-1.577,77	193,30
443107				
Prüfungsgebühren	12.142,50	24.700,00	12.557,50	481,25
Summe			**0,00**	**1.553,21**

Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 117 NKomVG sind grundsätzlich von der Vertretung zu genehmigen. In Fällen unerheblicher Bedeutung entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. Wertgrenzen hierfür wurden nach § 6 der Haushaltssatzung festgelegt. Nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist die Vertretung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses über die von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten erteilten Genehmigungen zu unterrichten.

Das formelle Verfahren wurde teilweise nicht durchgeführt bzw. ist die Buchung Darstellung in der Ergebnis- und Finanzrechnung nicht erfolgt.

Hinweis: Es wurden im Jahr 2020 - ohne haushaltsrechtliche Verfügbarkeit - Mehraufwendungen geleistet. Es wird auf die Prüfbemerkung (2) im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 sowie die Ausführungen und Hinweise in vorhergehenden Prüfberichten verwiesen.
Auf eine erneute Prüfbemerkung wurde verzichtet, da der bekannten Problematik bereits durch die Einrichtung einer zentralen Geschäftsbuchhaltung bei der Samtgemeinde Radolfshausen begegnet wurde. Diese hat ihre Tätigkeit allerdings erst zum 01.07.2020 aufgenommen, so dass der Mangel im Berichtsjahr noch nicht vermieden wurde.
Für das Haushaltsjahr 2021 sollte hierauf besonderes Augenmerk gerichtet werden.

2.5 Finanzrechnung

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansätze gesamt 2020	mehr (+) weniger (-)
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit				
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	993.908,53	908.740,40	1.009.600,00	-100.859,60
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	132.667,69	133.616,38	121.400,00	12.216,38
3.	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte	3.201,20	2.965,09	4.100,00	-1.134,91
5.	privatrechtliche Entgelte	27.924,90	24.839,24	24.100,00	739,24
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	55.996,15	2.012,00	2.200,00	-188,00
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	471,29	240,57	700,00	-459,43
8.	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	36.512,69	35.716,59	37.100,00	-1.383,41
10.	**Summe Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.250.682,45**	**1.108.130,27**	**1.199.200,00**	**-91.069,73**

...

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansätze gesamt 2020	mehr (+) weniger (-)
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	
11.	Personalauszahlungen	63.515,04	67.918,21	64.700,00	3.218,21
12.	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	Ausz. für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	127.820,20	92.428,12	175.000,00	-82.571,88
14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	3.192,71	1.633,90	2.800,00	-1.166,10
15.	Transferauszahlungen	719.010,93	715.777,26	716.500,00	-722,74
16.	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	216.997,73	247.174,40	229.300,00	17.874,40
17.	**Summe Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.130.536,61**	**1.124.931,89**	**1.188.300,00**	**-63.368,11**
18.	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	**120.145,84**	**-16.801,62**	**10.900,00**	**-27.701,62**
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit			0	
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	22.263,00	8.000,00	14.263,00
20.	Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	156.948,00	-18.464,00	0,00	-18.464,00
21.	Veräußerung von Sachvermögen	2.650,00	0,00	0,00	0,00
22.	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
23.	sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	**Summe Einz. aus Investitionstätigkeit**	**159.598,00**	**3.799,00**	**8.000,00**	**-4.201,00**
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	4.242,28	10.000,00	-5.757,72
26.	Baumaßnahmen	198.709,83	17.612,86	331.500,00	-313.887,14
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	29.483,12	10.457,94	25.200,00	-14.742,06
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	100,00	0,00	0,00	0,00
29.	aktivierbare Zuwendungen	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
30.	sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
31.	**Summe Ausz. aus Investitionstätigkeit**	**228.292,95**	**82.313,08**	**366.700,00**	**-284.386,92**
32.	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (Zeile 24 abzüglich Zeile 31)	**-68.694,95**	**-78.514,08**	**-358.700,00**	**280.185,92**
33.	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Summe Zeile 18 und 32)	**51.450,89**	**-95.315,70**	**-347.800,00**	**252.484,30**
	Ein-, Auszahlungen Finanzierungstätigkeit			0	
34.	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	160.000,00	-160.000,00
35.	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	25.835,28	39.528,95	46.400,00	-6.871,05
36.	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus Zeile 34 und 35)	**-25.835,28**	**-39.528,95**	**113.600,00**	**-153.128,95**
37.	**Finanzmittelveränderung** (Saldo aus 33 und 36)	**25.615,61**	**-134.844,65**	**-234.200,00**	**99.355,35**
38.	haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	309,77	390,88	--	--
39.	haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	248,14	588,54	--	--
40.	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen**	**61,63**	**-197,66**	**--**	**--**
41.	**+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres**	347.468,36	373.145,60	--	--
42.	**Endbestand an Zahlungsmitteln** (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	**373.145,60**	**238.103,29**	**--**	**--**

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt 197,66 €. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes liquider Mittel in Höhe von 373.145,60 € war zum 31.12.2020 ein Endbestand an Zahlungsmitteln von 238.103,29 € vorhanden. Dieser Betrag stimmt mit dem letzten Tagesabschluss und der Bilanzposition liquide Mittel überein.

Hinweis: In der Finanzrechnung ist der Endbestand an Zahlungsmitteln des Vorjahres nicht als Anfangsbestand vorgetragen worden. Nach Mitteilung der Gemeinde handelt es sich dabei um ein Darstellungsproblem der Finanzsoftware OK.FIS. Da die Finanzrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses ist, sollte mit dem Softwareanbieter für künftige Jahre eine Lösung erarbeitet werden.

Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansätze gesamt 2020	mehr (+) weniger (-)
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.250.682,45	1.108.130,27	1.199.200,00	-91.069,73
abzgl. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.130.536,61	1.124.931,89	1.188.300,00	-63.368,11
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**120.145,84**	**-16.801,62**	**10.900,00**	**-27.701,62**
abzgl. ordentliche Tilgungen	25.835,28	39.528,95	46.400,00	-6.871,05
Zahlungsüberschuss	**94.310,56**	**-56.330,57**	**-35.500,00**	**-20.830,57**

Der negative Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit führt dazu, dass die Auszahlungen für ordentliche Tilgungen nicht im laufenden Haushaltsjahr erwirtschaftet werden konnten. Sie waren aus den vorhandenen liquiden Mittel der Vorjahre zu finanzieren. Darüber hinaus führte die Finanzierung von Investitionen zu einer weiteren Verringerung der liquiden Mittel.

Unzulässige Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wurden im Rahmen der stichprobenweisen Überprüfung nicht festgestellt.

In das Folgejahr 2021 wurden Ermächtigungen für Auszahlungen in Höhe von 557.766,89 € übertragen. Diese wurden im Rechenschaftsbericht begründet; Ausführungen zur erforderlichen Höhe (§ 20 Abs. 5 KomHKVO) erfolgten nicht.

Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Zuwendungen in Höhe von 22.263,00 € hat die Gemeinde Waake vom Landkreis Göttingen für die Sanierung des Kindergartens erhalten (Fördermittel LunIBiF).

Diese Investitionseinzahlungen sind im Anlageverzeichnis als Investitionszuwendungen/Beiträge bei den Sonderposten (siehe Tz. 4.4.7) entsprechend berücksichtigt.

Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

Für Baumaßnahmen hat die Gemeinde Waake 4.242,28 € für einen Stahlmattenzaun auf dem Spielplatz, 13.605,30 € für die Sanierung/Erweiterung des Kindergartens (Anlage im Bau) und 3.517,56 € für den Umbau/Ausbau DGH Adolf-Weiland-Weg (Anlage im Bau) geleistet. In der Finanzrechnung ist dieser Vorgang fälschlicherweise als Erwerb von Grundstücken gebucht.

Bewegliches Sachvermögen wurde insbesondere in Form von 4 Schaukästen (3.882,17 €), eines Spielhauses im Kindergarten (2.349,66 €), einer E-Ladesäule auf dem Vorplatz des Brothofladens (4.226,11 €) sowie von Sitzbänken und Tische im Ortsbereich (490,00 €) erworben.

Die Anlagenübersicht weist in der Spalte Zugänge einen Betrag in Höhe von 82.313,08 € aus. Im Vergleich zu den investiven Auszahlungen ergibt sich keine Differenz.

Die Gemeinde Waake hat ihre Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO im Berichtsjahr festgelegt. Folglich sind vor dem Beschluss von Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze Wirtschaftlichkeitsvergleiche der Alternativen und bei solchen unterhalb der beschlossenen Wertgrenze mindestens eine Folgekostenberechnung durchzuführen.[8]

[8] vgl. § 12 KomHKVO sowie ergänzend Anders in Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen, Kommentar zu § 12 KomHKVO, Nr. 2.1.

Wirtschaftlichkeitsvergleich

Die Gemeinde Waake hat in § 6 der Haushaltssatzung die Wertgrenze für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich bei investiven Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO festgelegt:

- für (im)materielles Vermögen 30.000 €
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 50.000 €
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 100.000 €

Für das Haushaltsjahr weist die Übersicht der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen folgende Maßnahmen aus, die diese Wertgrenzen überschreiten:

36510-022200	Gebäude-Neueinrichtung Krippengruppe	160.000 €
54110-035011	Erschließungskosten Steckelshof	150.000 €

Für diese Maßnahmen wurde kein Wirtschaftlichkeitsvergleich gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO vorgenommen. Die Gemeinde Waake hat erläutert, dass Handlungsalternativen in beiden Fällen nicht vorgelegen haben und aus diesem Grund auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet wurde.

Hinweis: Um der Intention des § 12 Abs. 1 KomHKVO (Einbeziehung der Vertretung in die Entscheidungsfindung) Rechnung zu tragen wird empfohlen, durch den Erlass entsprechender Richtlinien das Verfahren des Wirtschaftlichkeitsvergleichs abzubilden.

Für den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung (siehe Tz. 2.2) wurde stichprobenweise geprüft, dass neue investive Maßnahmen nicht begonnen wurden.

In das Folgejahr 2021 wurden Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 557.766,89 € übertragen.

Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die Gemeinde Waake hat im Berichtsjahr keine Investitionskredite aufgenommen. Die ordentliche Tilgung des Berichtsjahres beträgt 5.175,16 €, die außerordentliche Tilgung 34.353,79 €. In der Bilanz haben sich die Kredite für Investitionen gegenüber dem Vorjahr um 39.528,95 € vermindert (siehe Tz. 2.7.2 Schulden).

In das Folgejahr 2021 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 160.000,00 € übertragen.

Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen

Haushaltsunwirksame Einzahlungen wurden in Höhe von 390,88 €, gebucht. Die haushaltsunwirksamen Auszahlungen betrugen 588,54 €. Die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen wurden grundsätzlich über Vorschuss- und Verwahrkonten abgewickelt.

Haushaltsüberschreitungen

Die Ausführungen zu den Haushaltsüberschreitungen im Ergebnishaushalt (siehe Tz. 2.4) gelten für den Finanzhaushalt entsprechend.

2.6 Teilhaushalte und Produkte

Die Kommune hatte insgesamt 2 Teilhaushalte eingerichtet. Diesen werden insgesamt 19 Produkte zugeordnet.

Von der Gemeinde Waake wurden im Berichtsjahr keine Budgets gebildet und Budgetierungsbestimmungen erlassen.

Die Summe der den Teilhaushalten zugeordneten Produkte stimmt mit der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung überein (Einzeldarstellung siehe Anlagen 4 und 5).

Teilergebnisrechnungen

Das Gesamtergebnis verteilt sich unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen wie folgt auf die Teilhaushalte:

Teilergebnisrechnungen	Saldo Ergebnis	Saldo Ansätze gesamt	Abweichungen Ergebnis/Ansatz
laut Zeile 29	-Euro-	-Euro-	-Euro-
THH 01 Allg. Verwaltung - Dienstleistungen	-346.719,15	-420.500,00	73.780,85
THH 02 Allgemeine Finanzen	313.858,45	389.100,00	-75.241,55
Summe	**-32.860,70**	**-31.400,00**	**-1.460,70**

Die Summe der Teilergebnisrechnungen entspricht dem Abschluss der Ergebnisrechnung.

Interne Leistungsverrechnungen

Die Kommune im Berichtsjahr noch keine Verrechnungen für interne Leistungen nach § 15 Abs. 3 KomHKVO zwischen den Teilhaushalten vorgenommen.

Prüfungsseitig wird empfohlen, den Begriff „angemessene Verrechnungen“ danach auszulegen, ob

- Ertragspotentiale ausgeschöpft werden können,
- Wirtschaftlichkeitspotentiale erschlossen werden können,
- Mängel in der Darstellung des Ressourcenverbrauchs behoben werden können.

Angaben zu Leistungen und Kennzahlen

Gem. § 52 Abs. 3 S. 2 KomHKVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungs- und Kennzahlenangaben zu ergänzen. Die Ermittlung von Zielen und Kennzahlen ist Bestandteil der Haushaltssteuerung gem. § 21 KomHKVO. Mit einer diesbezüglichen Haushaltssteuerung wurde noch nicht begonnen (vgl. Tz. 2.2).

Hinweis: Die Gemeinde Waake hat ein eigenes „Zielplanungssystem“ entwickelt. Die darin abgebildeten Ziele und Kennzahlen erfüllen nicht alle Anforderungen der §§ 21, 52 KomHKVO.

Teilfinanzrechnungen

Das Gesamtergebnis verteilt sich wie folgt auf die Teilhaushalte:

Teilfinanzrechnungen	Saldo Ergebnis	Saldo Ansätze gesamt	Abweichungen Ergebnis/Ansatz
laut Zeilen 18, 32, 36	-Euro-	-Euro-	-Euro-
THH 01 Allg. Verwaltung-Dienstleistungen			
lfd. Verwaltungstätigkeit	-313.216,69	-375.800,00	62.583,31
Investitionstätigkeit	-78.514,08	-358.700,00	280.185,92
THH 02 Allgemeine Finanzen			
lfd. Verwaltungstätigkeit	296.415,07	386.700,00	-90.284,93
Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit	-39.528,95	113.600,00	-153.128,95
Summe	**-134.844,65**	**-234.200,00**	**99.355,35**
lfd. Verwaltungstätigkeit	-16.801,62	10.900,00	-27.701,62
Investitionstätigkeit	-78.514,08	-358.700,00	280.185,92
Finanzierungstätigkeit	-39.528,95	113.600,00	-153.128,95

Hinweis: In der vorgelegten Druckfassung des Jahresabschlusses 2020 stimmen die Summen der Teilfinanzrechnungen nicht mit dem Abschluss der Finanzrechnung überein. Weiterhin sind im Teilfinanzhaushalt 1 Änderungen durch einen Nachtragshaushalt ausgewiesen. Ein Nachtragshaushalt ist im Haushaltsjahr aber nicht erlassen worden.
Entsprechend korrigierte Ausfertigungen der Teilfinanzrechnungen wurden im Rahmen der Prüfung nachgereicht, müssen aber in die Druckfassung noch übernommen werden.

Gemeindliche Einrichtungen

Die Gemeinde Waake stellt ihren Einwohnern

1. die Bücherei (Produkt 27210)
2. die Dorfgemeinschafthaus „Adolf-Weiland-Weg“ (Produkt 57311)
3. das Gemeindehaus „Hacketalstraße“ (Produkt 57312) und
4. den Kindergarten (Produkt 36510)

als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Für deren Inanspruchnahme ist nach § 5 NKAG eine Benutzungsgebühr, aufgrund betriebswirtschaftlich ermittelter Kosten, zu erheben, soweit kein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Für die obigen Einrichtungen Nrn. 1 bis 3 wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben und das NKAG ist damit nicht anzuwenden. Nachfolgend werden deshalb die Erträge und Aufwendungen dargestellt. Auf die Ausführungen des Prüfberichtes 2017 (Verkaufsabsicht Gemeindehaus Hacketalstraße) wird verwiesen.

Produkte 27210, 57311, 57312:

Ergebnisse lt. Jahresabschluss	Bücherei		DGH "Adolf-Weiland-Weg"		Gemeindehaus Hacktelstraße	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
ordentliche Erträge	487,90	0,00	10.954,67	7.006,41	939,04	1.259,54
ordentliche Aufwendungen	6.725,82	6.431,62	34.479,67	35.779,99	14.208,20	14.353,41
Überschuss/(-) Fehlbetrag	-6.237,92	-6.431,62	-23.525,00	-28.773,58	-13.269,16	-13.093,87
Deckungsgrad	**7,3%**	**0,0%**	**31,8%**	**19,6%**	**6,6%**	**8,8%**

Das Produkt 36510 ist ein diesem Jahr unter der Tz. 3.1 als Schwerpunkt betrachtet worden.

2.7 Bilanz

Bilanz der Gemeinde Waake zum 31.12.2020					
Aktiva	**31.12.2019**	**31.12.2020**	**Passiva**	**31.12.2019**	**31.12.2020**
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
Immat. Vermögen	31.833,72	78.862,84	Nettoposition, davon	2.256.622,76	2.185.403,55
Sachvermögen, davon	1.981.549,76	1.939.297,81	*-Basisreinvermögen*	*1.368.766,41*	*1.368.766,41*
-Bebaute Grundstücke	*1.138.720,45*	*1.122.227,50*	*-Rücklagen*	*329.491,44*	*309.448,55*
-Infrastrukturvermögen	*678.199,28*	*634.021,74*	*-Jahresergebnis*	*-20.042,89*	*-32.860,70*
-Sonstiges Vermögen	*164.630,03*	*183.048,57*	*-Sonderposten*	*578.407,80*	*540.049,29*
			Schulden, davon	120.464,88	93.390,60
Finanzvermögen	9.110,56	23.544,29	*-Investitionskredite*	*71.878,95*	*32.350,00*
			-Liquiditätskredite	*0,00*	*0,00*
Liquide Mittel	373.145,60	238.103,29	*-Verbindlichkeiten*	*48.585,93*	*61.040,60*
			Rückstellungen	18.552,00	1.014,08
Akt. Rechnungsabgr.	0,00	0,00	Pass. Rechnungsabgr.	0,00	0,00
Summe Aktiva	**2.395.639,64**	**2.279.808,23**	**Summe Passiva**	**2.395.639,64**	**2.279.808,23**

Die Bilanzwerte vom 31.12.2019 wurden korrekt als Anfangsbestände in das Berichtsjahr übernommen (Bilanzidentität). Die Schlussbilanzsummen zum 31.12. des Jahres sind über die Summen- und Saldenlisten nachzuvollziehen.

Nach § 39 Abs. 1 KomHKVO ist die Gemeinde verpflichtet, jährlich zum 31.12. Vermögen, Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzunehmen und zu bewerten.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann, außer bei Vorräten, gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO nur verzichtet werden, wenn der Bestand durch Buchinventur erfasst und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt.

Im Jahr 2020 galt die Bilanzierungsanweisung mit Stand vom 01.01.2020.

2.7.1 Aktiva

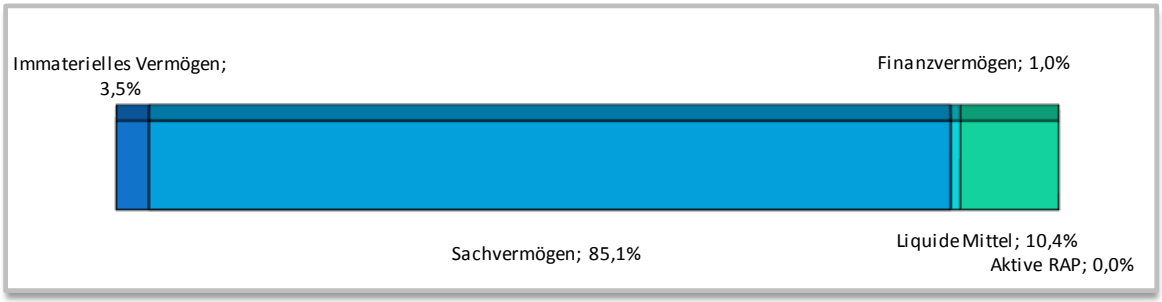

Das in der Anlagenübersicht[9] nachgewiesene Vermögen weist folgende Veränderungen auf:

	Vermögensveränderungen laut Anlagenübersicht	Bilanzwert 01.01. 2020	Veränderungen aus Abschreibungen/ Zuschreibungen	Veränderungen aus Zugängen/ Abgängen	Bilanzwert 31.12. 2020
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1.	**Immaterielles Vermögen**	**31.833,72**	**-2.970,88**	**50.000,00**	**78.862,84**
1.1	Konzessionen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	1,00	0,00	0,00	1,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen …	31.832,72	-2.970,88	50.000,00	78.861,84
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	**Sachvermögen**	**1.981.549,76**	**-74.565,03**	**32.313,08**	**1.939.297,81**
2.1	Unbebaute Grundstücke …	91.781,80	0,00	0,00	91.781,80
2.2	Bebaute Grundstücke …	1.138.720,45	-20.735,23	4.242,28	1.122.227,50
2.3	Infrastrukturvermögen	678.199,28	-44.667,54	490,00	634.021,74
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00
2.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	37.089,82	-5.915,87	0,00	31.173,95
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung …	26.677,09	-3.246,39	10.457,94	33.888,64
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.081,32	0,00	17.122,86	26.204,18
3.	**Finanzvermögen**	**300,00**	**0,00**	**0,00**	**300,00**
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	100,00	0,00	200,00	300,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	200,00	0,00	-200,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**2.013.683,48**	**-77.535,91**	**82.313,08**	**2.018.460,65**

Die Summen der Anlagenübersicht stimmen, bei den entsprechenden Bilanzpositionen, mit den Werten der Schlussbilanz überein.

[9] Die Anlagenübersicht weicht zur Aktiva der Bilanz ab, da die Bilanzposten der Forderungen, der liquiden Mittel und der aktiven Rechnungsabgrenzung nicht enthalten sind.

Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch Investitionszuschuss an den Heimatverein Waake-Bösinghausen in Höhe von 50.000,00 € um 147 % erhöht.

Sachvermögen

Das Sachvermögen unterliegt grundsätzlich der Abschreibung; im Berichtsjahr in Höhe von 77.535,91 €. Weitere wesentliche Veränderungen ergaben sich durch Zugänge bei den bebauten Grundstücken (hier: Gebäude und Aufbauten, 4.242,28 €), der Betriebs- und Geschäftsausstattung (10.457,94 €) und bei den Anlagen im Bau (17.122,86 €). Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,1 % vermindert.

Folgende Maßnahmen werden als Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau geführt:

Maßnahme	Bestand	davon Zugang 2020
	-Euro-	-Euro-
Anlagen im Bau (Kto. 096x)		
Dorfgemeinschaftsanlage "Adolf-Weiland-Weg"	6.974,86	3.517,56
Bereitstellung des Kindergartens	19.229,32	13.605,30

Die Kommune hat spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu prüfen, ob geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau auf die Vermögensposten der fertiggestellten Anlagen umgebucht werden können.

Finanzvermögen

Die verschiedenartigen Beteiligungen umfassen insbesondere eine Beteiligung an der EKM GmbH (100,00 €) und der VR-Bank Mitte eG (200,00 €). Diese Posten des Finanzvermögens - ohne Forderungen - weisen im Berichtsjahr keine Besonderheiten auf.

In der Forderungsübersicht werden folgende Bestände nachgewiesen:

	Forderungsübersicht	Gesamtbetrag am 31.12. 2020	bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamtbetrag am 01.01. 2020	mehr (+)/ weniger (-)
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.363,22	8.082,42	280,80	0,00	8.810,56	-447,34
2.	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	Sonstige privatrechtliche Forderungen	14.881,07	14.881,07	0,00	0,00	0,00	14.881,07
	Summe	**23.244,29**	**22.963,49**	**280,80**	**0,00**	**8.810,56**	**14.433,73**

Die Gemeinde Waake hat im Berichtsjahr keine Wertberichtigung auf Forderungen durchgeführt. Die Summen der Forderungsübersicht stimmen mit den Posten der Bilanz überein.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel wurden durch den letzten Tagesabschluss der Gemeindekasse belegt und durch Kontoauszüge wie folgt nachgewiesen:

- DE26 2605 1260 0004 3521 00 Sparkasse Duderstadt 237.904,34 €
- DE46 5226 0385 0001 9115 03 Volksbank Mitte eG 198,95 €

Die Summe von 238.103,29 € stimmt mit dem letzten Tagesabschluss der Gemeindekasse vom 30.12.2020 und dem Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung (Zeile 42, siehe Tz. 2.5) überein. Die Kassengeschäfte werden von der Samtgemeindekasse geführt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung bilanziert die Gemeinde Waake 2020 nicht.

2.7.2 Passiva

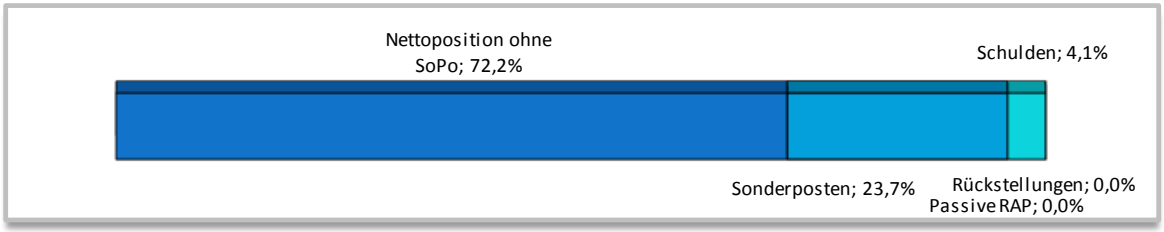

Nettoposition einschl. Sonderposten

		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
		-Euro-	-Euro-	-Euro-
1.	**Nettoposition**	**2.256.622,76**	**2.185.403,55**	**-71.219,21**
1.1	**Basisreinvermögen**	**1.368.766,41**	**1.368.766,41**	**0,00**
1.1.1	Reinvermögen	1.368.766,41	1.368.766,41	0,00
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00	0,00
1.2	**Rücklagen**	**329.491,44**	**309.448,55**	**-20.042,89**
1.2.1	Rückl. aus Überschüssen ord. Ergebnis	329.327,55	309.284,66	-20.042,89
1.2.2	Rückl. aus Überschüssen außerord. Ergebnis	163,89	163,89	0,00
1.2.3	Rückl. aus Inv.-Zuwend. f. nicht abnutzb. VMG	0,00	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	**Jahresergebnis**	**-20.042,89**	**-32.860,70**	**-12.817,81**
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-20.042,89	-32.860,70	-12.817,81
1.4	**Sonderposten**	**578.407,80**	**540.049,29**	**-38.358,51**
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	201.356,64	193.232,28	-8.124,36
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	377.051,16	324.554,01	-52.497,15
1.4.3	Gebührenausgleich	0,00	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	22.263,00	22.263,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00

Die Nettoposition wurde durch den Jahresfehlbetrag von 32.860,70 € und die Verminderung der Sonderposten (- 38.358,51 €) verändert.

Seit der Eröffnungsbilanz hat sich die Nettoposition positiv entwickelt:

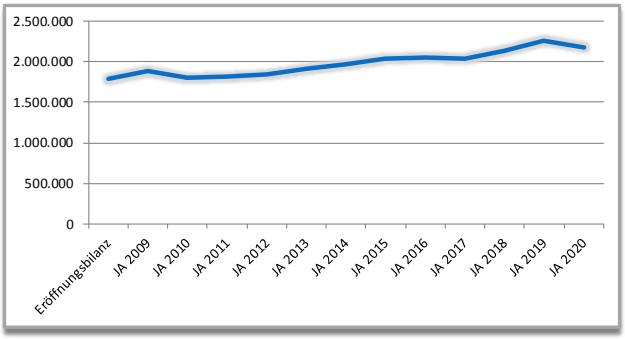

Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Reinvermögen wurde nicht verändert.

Die Kommune verfügt über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 309.284,66 € und des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 163,89 €. Die Veränderungen sind aus Ergebnisvorträgen nachzuvollziehen. Die Ergebnisrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Ergebnisrücklagen	Gesamt	aus ordentl. Ergebnis	aus außerord. Ergebnis
	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Stand 31.12.2014	15.014,31	15.014,31	0,00
Stand 31.12.2015	102.492,93	102.492,93	0,00
Stand 31.12.2016	183.813,15	183.673,26	139,89
Stand 31.12.2017	185.076,82	184.936,93	139,89
Stand 31.12.2018	184.306,40	184.142,51	163,89
Stand 31.12.2019	329.491,44	329.327,55	163,89
Stand 31.12.2020	309.448,55	309.284,66	163,89

Fehlbeträge aus Vorjahren muss die Gemeinde Waake nicht ausweisen.

Der bei der Bilanzposition Jahresüberschuss/-fehlbetrag ausgewiesene Fehlbetrag stimmt mit dem Jahresergebnis nach Ergebnisrechnung 2020 in Höhe von - 32.860,70 € überein.

Sonderposten

Bei den Zuwendungen und Beiträgen ergaben sich wesentliche Veränderungen bei dem Sonderposten für Erschließungsbeiträge Burgfeld. Aufgrund eines Klageverfahrens waren bereits gezahlte Beiträge in Höhe von 18.464,00 € zu erstatten. Die ertragswirksamen Auflösungen von Sonderposten verminderten diese um 34.033,15 €.

Schulden

Die in der Schuldenübersicht nachgewiesenen Schulden weisen folgende Veränderungen auf:

Schuldenübersicht		Gesamt-betrag am 31.12. 2020	davon mit einer Restlaufzeit von bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt-betrag am 01.01. 2020	mehr (+)/ weniger (-)
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1.	Geldschulden	32.350,00	3.160,00	12.640,00	16.550,00	71.878,95	-39.528,95
1.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Investitionskredite	32.350,00	3.160,00	12.640,00	16.550,00	71.878,95	-39.528,95
1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	61.040,60	61.040,60	0,00	0,00	48.585,93	12.454,67
	Summe	**93.390,60**	**64.200,60**	**12.640,00**	**16.550,00**	**120.464,88**	**-27.074,28**

Die Summen der Schuldenübersicht stimmen mit den Posten der Bilanz überein.

Geldschulden

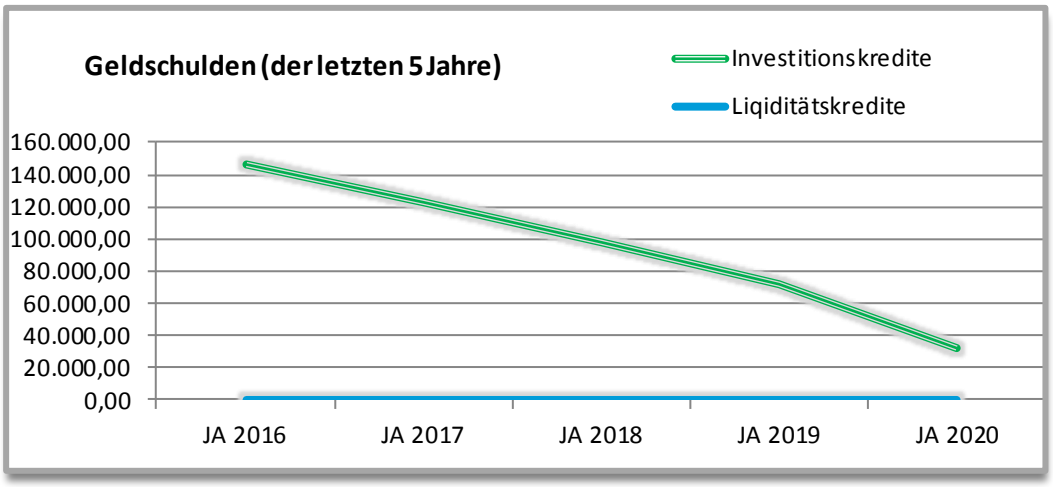

Die Gemeinde Waake hat im Jahr 2020 keine neuen Investitionskredite aufgenommen. Tilgungsleistungen wurden in Höhe von 39.528,95 € (einschl. Umschuldung) erbracht.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug laut Haushaltssatzung 200.000,00 €. Dieser wurde im Jahr 2020 nicht überschritten. Die Gemeinde Waake hat im Berichtsjahr keine Kassenkredite aufgenommen.

Verbindlichkeiten

Die Posten der Verbindlichkeiten weisen im Berichtsjahr keine Besonderheiten auf.

Rückstellungen

Die in der Rückstellungsübersicht nachgewiesenen Rückstellungen weisen folgende Veränderungen auf:

Rückstellungsübersicht		Bestand am 31.12. 2020	Zuführung	Inanspruch-nahme und Herabsetzung	Auflösung	Bestand am 01.01. 2020	mehr (+)/ weniger (-)
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1.	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen, davon	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1	Pensionsrückstellungen, *davon*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Aktive	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
	für Passive	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
1.2	Beihilferückstellungen, *davon*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Aktive	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
	für Passive	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
2.	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	1.014,08	1.014,08	0,00	0,00	0,00	1.014,08
3.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	Rückst. im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	14.952,00	0,00	14.952,00	-14.952,00
7.	Rückst. für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	3.600,00	0,00	3.600,00	-3.600,00
8.	andere Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**1.014,08**	**1.014,08**	**18.552,00**	**0,00**	**18.552,00**	**-17.537,92**

Die Summen der Rückstellungsübersicht stimmen mit den Posten der Bilanz überein.

Rückstellungen für Personal

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen bestehen für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage (1.014,08 €).

Hinweis: Die Rückstellungen *im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen* und *für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren* wurden im Berichtsjahr in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist in der Rückstellungsübersicht allerdings nicht abgebildet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Es erfolgten keine Buchungen zu passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

2.7.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO folgende Vorbelastungen für folgende Haushaltsjahre ausgewiesen:

- Haushaltsreste für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit keine
- Haushaltsreste für Auszahlungen für Investitionstätigkeit 557.766,89 €
- Bürgschaften keine
- Gewährleistungsverträge keine
- in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen keine
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften keine
- über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge keine

Die übertragenen Kreditermächtigungen sind im Rechenschaftsbericht angegeben.

2.8 Anhang zum Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht

Der Anhang ist gem. § 128 NKomVG Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang wurden grundsätzlich diejenigen Angaben aufgenommen, die nach § 56 Abs. 1 KomHKVO notwendig und vorgeschrieben sind. Die in § 56 Abs. 2 KomHKVO speziell geforderten Angaben und Erläuterungen wurden abgegeben und die zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendigen oder vorgeschrieben Angaben zu einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz gemacht. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind erläutert.

Die Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht stellen Anlagen zum Anhang dar. Hinweise hierzu sind ggf. in den vorstehenden Abhandlungen dieses Prüfungsberichts enthalten.

Der Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage grundsätzlich zutreffend dar. Die geforderte Bewertung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz erfolgt noch nicht durch die Angabe von Kennzahlen.

Eine Begründung gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO zu den gebildeten Haushaltsresten ist enthalten, allerdings werden dort keine Angaben zur erforderlichen Höhe gemacht. Besondere Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres oder mögliche finanzielle Risiken von besonderer Bedeutung waren nicht darzustellen. Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Die Haushaltswirtschaft ist unter Berücksichtigung der dauernden Leistungsfähigkeit (§ 23 KomHKVO) so zu planen und zu praktizieren, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben des laufenden Haushaltsjahres sichergestellt ist. Darüber hinaus ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit, die nachhaltige Aufgabenerfüllung künftiger Jahre besonders zu beachten. Die Art und Weise der Haushaltswirtschaft und Aufgabenfinanzierung von heute ist nicht nur ausschlaggebend für die aktuelle Leistungsfähigkeit, sondern auch für die Handlungsfähigkeit folgender Generationen. Die Kommunalaufsicht hat mit der Genehmigungsverfügung vom 26.05.2020 zum Haushalt 2020 keine die Aussagen gemacht, die über die im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse hinausgehen.

Eine Übersicht der in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss beigefügt.

3. Schwerpunktprüfungen

Die Grundlage für die in diesem Jahresabschluss ausgewählten Schwerpunktprüfungen stellt eine vom Rechnungsprüfungsamt entwickelte Mehrjahresplanung dar. Dafür wurden alle Tätigkeitsfelder der Kommune produktorientiert in Prüffelder eingeteilt und anhand der Kriterien Finanzvolumen, Organisation, IKS, Komplexität und wesentliches Produkt einer Risikobewertung unterzogen. Aus den daraus generierten Risikokennzahlen wurden die Mehrjahresplanung, die einen Zeitraum von sechs Jahren umfasst, erstellt und die risikoorientierten Schwerpunktprüfungen mehrjährig festgelegt. Ziel ist es, innerhalb dieses Zeitraums, alle Tätigkeitsbereiche der Kommune je nach Risikobewertung einmal oder zweimal einer Schwerpunktprüfung zu unterziehen.

Die Schwerpunktprüfungen bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden werden nicht auf Grundlage einer Mehrjahresplanung, sondern anhand besonderer Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr oder stichprobenartig aus der Menge der vorhandenen Prüffelder bestimmt.
Im Rahmen der Erweiterung der Kindertagesstätte um einen Krippenanbau (Anlage im Bau) wurden im Berichtsjahr 15.954,96 € für die Objekt-, Gebäude-, Tragwerksplanung, TGA, Brandschutz und Wärmeschutz gebucht. Aus diesem Anlass wurde für die diesjährige Jahresabschlussprüfung das Prüffeld 365.0 *Kindertageseinrichtungen* ausgewählt.

3.1 Prüffeld 365.0 - Kindertageseinrichtungen

Bei der Gemeinde Waake ist dieses Prüffeld dem Teilhaushalt 01 „Zentrale Verwaltung“ zugeordnet und umfasst ausschließlich das Produkt 36510 Bereitstellung Kindergarten. Das Produkt ist von der Gemeinde Waake als „wesentliches Produkt“ bewertet allerdings noch nicht mit Zielkennzahlen versehen.

Im Jahresabschluss ist das Prüffeld summarisch wie folgt enthalten:

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansätze gesamt 2020	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	29.327,50	34.005,44	31.700,00	2.305,44
ordentliche Aufwendungen	222.620,23	241.795,45	204.300,00	37.495,45
ordentliches Ergebnis	-193.292,73	-207.790,01	-172.600,00	-35.190,01
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo des Prüffeldes	**-193.292,73**	**-207.790,01**	**-172.600,00**	**-35.190,01**

Finanzrechnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansätze gesamt 2020	mehr (+) weniger (-)
Einz. für Investitionstätigkeit	0,00	22.263,00	0,00	22.263,00
Ausz. für Investitionstätigkeit	5.624,02	15.954,96	160.000,00	-144.045,04

Produkt 36510 – Bereitstellung Kindergarten

Beim Kindergarten der Gemeinde Waake handelt es sich um einen kirchlich geführten Kindergarten. Die Gemeinde Waake leistet gem. Vertrag eine Kostenerstattung an die Kirchengemeinde. Die Kostenerstattung berechnet sich aus den Aufwendungen für die Betriebskosten (Personal-, Sachkosten) abzüglich der Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter (Land, Kirche).

Ergebnisse lt. Jahresabschluss	2018	2019	2020
	-Euro-	-Euro-	-Euro-
ordentl. Erträge - ev. Kirche 1) 2)	194.971,33	141.492,94	134.704,82
ordentl. Aufwendungen - ev. Kirche 2)	324.314,28	334.115,49	343.679,33
ordentl. Erträge - Gem. Waake	81.200,84	29.327,50	34.005,44
ordentl. Aufwendungen – Gem. Waake 1)	6.326,01	24.365,27	27.560,48
Überschuss/(-) Fehlbetrag	-54.468,12	-187.660,32	-202.529,55
Deckungsgrad	**83,5%**	**47,7%**	**45,4%**
1) Abrechnung ohne Betriebskostenerstattung zwischen ev. Kirche und Gemeinde			
2) ohne Überschuss/-Verlustvorträge			

Die Städte und Gemeinden stellen die Kindertageseinrichtungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen zur Verfügung und erhalten hierfür eine Zuwendung. Auf die Gemeinde Waake entfallen insgesamt 30.220,88 €.

Die Gemeinde Waake lässt sich vom Träger der Einrichtung vor Jahresbeginn einen Haushaltsplan und nach Abschluss eine Abrechnung hierzu vorlegen. Die Abrechnung für die Ev.-luth. Kindertagesstätte Waake wurde exemplarisch geprüft.

Die Rechnungsstelle der Kirchengemeinde legt eine Aufstellung aller Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung vor. Der Nachweis erfolgt auf Basis einer bilanziellen Aufstellung. Abschreibungen sind in den Nachweisen in Höhe von 146,00 € enthalten. Diesen steht die Auflösung von Sonderposten in gleicher Höhe gegenüber. Aufwendungen sind insbesondere für Personal, Verwaltung, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen der Gebäude und Grundstücke sowie Beschaffungen von Spiel- und Beschäftigungsmaterial bzw. Ausrüstungsgegenständen nachgewiesen.

Die an den Kindergartenträger zu leistenden Zuschüsse werden mit der o.g. Darstellung des Fehlbetrages in Höhe von 17.866,47 € ermittelt.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wird empfohlen, die Abrechnung der Träger von Kindertagesstätten - soweit noch nicht geschehen - durch Belege nachweisen lassen. Nach Zimmermann[10] übernimmt die Feststellerin / der Feststeller der sachlichen Richtigkeit u.a. die Verantwortung dafür, dass die Angaben in den begründenden Unterlagen vollständig und richtig sind.

Baumaßnahmen und Beschaffungen

Im Berichtsjahr wurde dem Rechnungsprüfungsamt eine Vergabe von Planungsleistungen aufgrund der UVgO / HOAI zur Prüfung vorgelegt.
Die Prüfung ergab keine Bedenken gegen die Vergabe der Leistung.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Aus dem Prüffeld wurden folgende Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr 2021 übertragen:

365100 – 783105 Kauf Spielgeräte für Kindergarten	7.650,34€
365100 – 787100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	190.770,68€

[10] Zimmermann in Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen, Kommentar zur §42 KomHKVO, RdNr. 4.4

4. Weitere Feststellungen und Prüfungen

4.1 Systemprüfung, allgemeine Kontrollsysteme

Finanzsoftware

Die Gemeinde Waake verwendet für die Buchführung der Doppik das offene kommunale Finanz-Informations-System OK.fis NKFW der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB). Hinweise zu Programmfreigaben erfolgen im Prüfbericht der Samtgemeinde.

Das Protokoll einer Kontroll- und Plausibilitätsprüfung des Jahresabschlusses mittels der eingesetzten Finanzsoftware lag zur Prüfung vor.

Richtlinien und Dienstanweisungen

Maßgebliche Richtlinie für den Jahresabschluss 2020 war die

- Dienstanweisung für die Buchführung und das Kassenwesen (Stand: 18.05.2020)
  Diese enthält die in § 43 Abs. 2 KomHKVO geforderten Bestimmungen.
- Inventur- und Bilanzierungsanweisung (Stand: 17.08.2020)
  Diese enthält noch umfängliche Regelungen, die ausschließlich für die erste Eröffnungsbilanz zu treffen waren.

4.2 Weitere Prüfungsaufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Berichtsjahr keine weiteren Prüfungen für die Gemeinde Waake durchgeführt, die insbesondere nach § 155 Abs. 1 Nr. 2-5 NKomVG vorgeschrieben sind.

Prüfungen vor Auftragsvergabe

Die Gemeinde Waake ist als öffentliche Auftraggeberin i. S. des § 99 GWB[11] verpflichtet, Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen (§ 97 Abs. 1 GWB). Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, soweit der Auftragswert bestimmte Wertgrenzen überschreitet. Im Berichtsjahr wurden eine Vergabe von Planungsleistungen aufgrund der UVgO / HOAI vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (siehe Tz. 3).

[11] Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung

Prüfung von Verwendungsnachweisen

Zuwendungsgeber verlangen in der Regel, dass Verwendungsnachweise mit einem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt werden. Im Berichtsjahr wurden keine Verwendungsnachweise für die Gemeinde Waake zur Prüfung vorgelegt.

Prüfung des Gesamtabschlusses

Ein Gesamtabschluss ist von der Gemeinde Waake nicht aufzustellen.

Osterode am Harz, _____

Kohlstruck
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 1: Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung Gemeinde Waake 2022							
	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2019**	**Ansätze 2020**	**Veränderung durch Nachtrag**	**Ergebnis 2020**	**mehr (+) weniger (-)**	**Ermächtigungen aus Haushalts-vorjahren**
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	969.314,48	1.009.600,00	0,00	903.578,38	-106.021,62	0,00
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	132.667,69	121.400,00	0,00	144.491,12	23.091,12	0,00
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	37.579,50	34.200,00	0,00	42.157,51	7.957,51	0,00
4.	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	öffentlich-rechtliche Entgelte	3.284,05	4.100,00	0,00	2.913,89	-1.186,11	0,00
6.	privatrechtliche Entgelte	27.924,90	24.100,00	0,00	24.839,24	739,24	0,00
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.032,00	2.200,00	0,00	2.012,00	-188,00	0,00
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	774,29	700,00	0,00	308,57	-391,43	0,00
9.	aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	sonstige ordentliche Erträge	36.912,69	37.100,00	0,00	38.969,03	1.869,03	0,00
12.	**Summe ordentliche Erträge**	**1.210.489,60**	**1.233.400,00**	**0,00**	**1.159.269,74**	**-74.130,26**	**0,00**
	ordentliche Aufwendungen						
13.	Personalaufwendungen	63.515,04	64.700,00	0,00	68.990,17	4.290,17	0,00
14.	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	134.391,83	175.000,00	0,00	106.355,32	-68.644,68	0,00
16.	Abschreibungen	75.150,39	76.500,00	0,00	77.548,03	1.048,03	0,00
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.192,71	2.800,00	0,00	1.633,90	-1.166,10	0,00
18.	Transferaufwendungen	711.317,93	716.500,00	0,00	695.696,26	-20.803,74	0,00
19.	sonstige ordentliche Aufwendungen	245.610,59	229.300,00	0,00	241.906,76	12.606,76	0,00
20.	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.233.178,49**	**1.264.800,00**	**0,00**	**1.192.130,44**	**-72.669,56**	**0,00**
21.	**ordentliches Ergebnis** (ordentl. Erträge abzüglich ordentl. Aufwendungen) **Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)**	**-22.688,89**	**-31.400,00**	**0,00**	**-32.860,70**	**-1.460,70**	**0,00**
22.	außerordentliche Erträge	2.649,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23.	außerordentliche Aufwendungen	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	**außerordentliches Ergebnis** (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	**2.646,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
25.	**Jahresergebnis** (Saldo ordentl. Ergebnis und außerordentl. Ergebnis) **Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)**	**-20.042,89**	**-31.400,00**	**0,00**	**-32.860,70**	**-1.460,70**	**0,00**

Anlage 2: Finanzrechnung

Finanzrechnung Gemeinde Waake 2020							
	Einzahlungen und Auszahlungen	**Ergebnis 2019**	**Ansätze 2020**	**Veränderung durch Nachtrag**	**Ergebnis 2020**	**mehr (+) weniger (-)**	**Ermächtigungen aus Haushalts-vorjahren**
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	993.908,53	1.009.600,00	0,00	908.740,40	-100.859,60	0,00
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	132.667,69	121.400,00	0,00	133.616,38	12.216,38	0,00
3.	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte	3.201,20	4.100,00	0,00	2.965,09	-1.134,91	0,00
5.	privatrechtliche Entgelte	27.924,90	24.100,00	0,00	24.839,24	739,24	0,00
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	55.996,15	2.200,00	0,00	2.012,00	-188,00	0,00
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	471,29	700,00	0,00	240,57	-459,43	0,00
8.	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	36.512,69	37.100,00	0,00	35.716,59	-1.383,41	0,00
10.	**Summe Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.250.682,45**	**1.199.200,00**	**0,00**	**1.108.130,27**	**-91.069,73**	**0,00**
	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit						
11.	Personalauszahlungen	63.515,04	64.700,00	0,00	67.918,21	3.218,21	0,00
12.	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	Ausz. für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	127.820,20	175.000,00	0,00	92.428,12	-82.571,88	0,00
14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	3.192,71	2.800,00	0,00	1.633,90	-1.166,10	0,00
15.	Transferauszahlungen	719.010,93	716.500,00	0,00	715.777,26	-722,74	0,00
16.	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	216.997,73	229.300,00	0,00	247.174,40	17.874,40	0,00
17.	**Summe Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.130.536,61**	**1.188.300,00**	**0,00**	**1.124.931,89**	**-63.368,11**	**0,00**
18.	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	**120.145,84**	**10.900,00**	**0,00**	**-16.801,62**	**-27.701,62**	**0,00**
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	8.000,00	0,00	22.263,00	14.263,00	0,00
20.	Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	156.948,00	0,00	0,00	-18.464,00	-18.464,00	0,00
21.	Veräußerung von Sachvermögen	2.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22.	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23.	sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	**Summe Einz. aus Investitionstätigkeit**	**159.598,00**	**8.000,00**	**0,00**	**3.799,00**	**-4.201,00**	**0,00**

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Veränderung durch Nachtrag	Ergebnis 2020	mehr (+) weniger (-)	Ermächtigungen aus Haushalts-vorjahren
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	10.000,00	0,00	4.242,28	-5.757,72	150.000,00
26.	Baumaßnahmen	198.709,83	331.500,00	0,00	17.612,86	-313.887,14	108.398,78
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	29.483,12	25.200,00	0,00	10.457,94	-14.742,06	13.202,90
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29.	aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
30.	sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.	**Summe Ausz. aus Investitionstätigkeit**	**228.292,95**	**366.700,00**	**0,00**	**82.313,08**	**-284.386,92**	**321.601,68**
32.	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (Zeile 24 abzüglich Zeile 31)	**-68.694,95**	**-358.700,00**	**0,00**	**-78.514,08**	**280.185,92**	**-321.601,68**
33.	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Summe Zeile 18 und 32)	**51.450,89**	**-347.800,00**	**0,00**	**-95.315,70**	**252.484,30**	**-321.601,68**
	Ein-, Auszahlungen Finanzierungstätigkeit						
34.	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	160.000,00	0,00	0,00	-160.000,00	0,00
35.	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	25.835,28	46.400,00	0,00	39.528,95	-6.871,05	0,00
36.	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus Zeile 34 und 35)	**-25.835,28**	**113.600,00**	**0,00**	**-39.528,95**	**-153.128,95**	**0,00**
37.	**Finanzmittelveränderung** (Saldo aus 33 und 36)	**25.615,61**	**-234.200,00**	**0,00**	**-134.844,65**	**99.355,35**	**-321.601,68**
38.	haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	309,77	--	--	390,88	--	--
39.	haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	248,14	--	--	588,54	--	--
40.	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen**	**61,63**	**--**	**--**	**-197,66**	**--**	**--**
41.	**+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres**	347.468,36	--	--	373.145,60	--	--
42.	**Endbestand an Zahlungsmitteln** (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	**373.145,60**	**--**	**--**	**238.103,29**	**--**	**--**

Anlage 3: Bilanz

Bilanz der Gemeinde Waake zum 31.12.2020								
	Aktiva	**31.12.2019**	**31.12.2020**			**Passiva**	**31.12.2019**	**31.12.2020**
		-Euro-	-Euro-				-Euro-	-Euro-
1.	**Immaterielles Vermögen**	**31.833,72**	**78.862,84**		**1.**	**Nettoposition**	**2.256.622,76**	**2.185.403,55**
1.1	Konzessionen	0,00	0,00		1.1	Basisreinvermögen	1.368.766,41	1.368.766,41
1.2	Lizenzen	1,00	1,00		1.1.1	Reinvermögen	1.368.766,41	1.368.766,41
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00		1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen ...	31.832,72	78.861,84		1.2	Rücklagen	329.491,44	309.448,55
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00		1.2.1	Rückl. aus Überschüssen ord. Ergebnis	329.327,55	309.284,66
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00		1.2.2	Rückl. aus Überschüssen außerord. Ergebnis	163,89	163,89
					1.2.3	Rückl. aus Inv.-Zuwend. f. nicht abnutzb. VMG	0,00	0,00
2.	**Sachvermögen**	**1.981.549,76**	**1.939.297,81**		1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.1	Unbebaute Grundstücke ...	91.781,80	91.781,80		1.3	Jahresergebnis	-20.042,89	-32.860,70
2.2	Bebaute Grundstücke ...	1.138.720,45	1.122.227,50		1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	678.199,28	634.021,74		1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-20.042,89	-32.860,70
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00		1.4	Sonderposten	578.407,80	540.049,29
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00		1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	201.356,64	193.232,28
2.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	37.089,82	31.173,95		1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	377.051,16	324.554,01
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung ...	26.677,09	33.888,64		1.4.3	Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00		1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	22.263,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.081,32	26.204,18		1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
					2.	**Schulden**	**120.464,88**	**93.390,60**
3.	**Finanzvermögen**	**9.110,56**	**23.544,29**		2.1	Geldschulden	71.878,95	32.350,00
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00		2.1.2	Verbindl. aus Krediten für Investitionen	71.878,95	32.350,00
3.2	Beteiligungen	100,00	300,00		2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00		2.2	Verbindl. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	200,00	0,00		2.3	Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00		2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.810,56	8.363,22		2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	48.585,93	61.040,60
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00		**3.**	**Rückstellungen**	**18.552,00**	**1.014,08**
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	14.881,07		3.1	Pensionsrückstellungen und ähnl. Verpfl.	0,00	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00		3.2	Rückst. Altersteilzeit und ähnl. Maßnahmen	0,00	1.014,08
					3.3	Rückst. unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
4.	**Liquide Mittel**	**373.145,60**	**238.103,29**		3.4	Rückst. Rekultivierung und Nachsorge ...	0,00	0,00
					3.5	Rückst. Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
5.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**0,00**	**0,00**		3.6	Rückst. Finanzausgleich/Steuerschuldverh.	14.952,00	0,00
					3.7	Rückst. drohende Verpflichtungen ...	0,00	0,00
					3.8	Andere Rückstellungen	3.600,00	0,00
					4.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**0,00**	**0,00**
	Summe Aktiva	**2.395.639,64**	**2.279.808,23**			**Summe Passiva**	**2.395.639,64**	**2.279.808,23**

Anlage 4: Produktgliederung der Teilergebnisrechnungen

Produkte/Teilprodukte	ordentliches Ergebnis	außerordentl. Ergebnis	Saldo innere Verrechnungen	Ergebnis Summe
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
TeilHH 01 Alg. Verwaltung - Dienstleistungen	**-346.719,15**	**0,00**	**0,00**	**-346.719,15**
11111 Gemeindeorgane, politische Gremien	-15.417,88	0,00	0,00	-15.417,88
11113 Zentrale Dienstleistungen	-66.738,67	0,00	0,00	-66.738,67
11116 Gebäudemanagement	-3.242,38	0,00	0,00	-3.242,38
27210 Bücherei	-6.431,62	0,00	0,00	-6.431,62
28110 Heimatpflege	7.635,58	0,00	0,00	7.635,58
35170 Seniorenbetreuung	0,00	0,00	0,00	0,00
36250 Jugendarbeit	-237,44	0,00	0,00	-237,44
36510 Bereitstellung Kindergarten	-207.790,01	0,00	0,00	-207.790,01
36610 Bereitstellung und Unterhaltung	-4.101,41	0,00	0,00	-4.101,41
von Kinderspielplätzen				
42410 Bereistellung von Sportplätzen	-4.630,78	0,00	0,00	-4.630,78
51110 Ortsplanung	-591,67	0,00	0,00	-591,67
53110 Elektrizitätsversorgung	25.097,94	0,00	0,00	25.097,94
53310 Wasserversorgung	13.871,09	0,00	0,00	13.871,09
54110 Bereitstellung und Betrieb	-31.715,70	0,00	0,00	-31.715,70
von Gemeindestraßen				
54500 Straßenbeleuchtung	-10.558,75	0,00	0,00	-10.558,75
57311 DGA "Adolf-Weiland-Weg"	-28.773,58	0,00	0,00	-28.773,58
57312 Gemeindehaus "Hacketalstraße"	-13.093,87	0,00	0,00	-13.093,87
TeilHH 02 Zentrale Finanzleistungen	**313.858,45**	**0,00**	**0,00**	**313.858,45**
27210 Bücherei	315.468,78	0,00	0,00	315.468,78
Kreisumlage u.a.				
28110 Heimatpflege	-1.610,33	0,00	0,00	-1.610,33
Summen Ergebnisrechnung	**-32.860,70**	**0,00**	**0,00**	**-32.860,70**

Anlage 5: Produktgliederung der Teilfinanzrechnungen

Produkte/Teilprodukte	Saldo lfd. Verw.-Tätigkeit	Saldo Investitions-tätigkeit	Saldo Finanzierungs-tätigkeit	Ergebnis Summe
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
TeilHH 01 Alg. Verwaltung - Dienstleistungen	**-313.216,69**	**-78.514,08**	**--**	**-391.730,77**
11111 Gemeindeorgane, politische Gremien	-15.417,88	0,00	--	-15.417,88
11113 Zentrale Dienstleistungen	-59.015,86	-3.882,17	--	-62.898,03
11116 Gebäudemanagement	619,84	0,00	--	619,84
27210 Bücherei	-5.580,95	0,00	--	-5.580,95
28110 Heimatpflege	-8.141,33	-50.000,00	--	-58.141,33
35170 Seniorenbetreuung	0,00	0,00	--	0,00
36250 Jugendarbeit	-237,44	0,00	--	-237,44
36510 Bereitstellung Kindergarten	-210.049,84	6.308,04	--	-203.741,80
36610 Bereitstellung und Unterhaltung	-1.151,61	-4.242,28	--	-5.393,89
von Kinderspielplätzen	0,00	0,00	--	0,00
42410 Bereistellung von Sportplätzen	-4.630,78	0,00	--	-4.630,78
51110 Ortsplanung	-571,63	0,00	--	-571,63
53110 Elektrizitätsversorgung	25.097,94	0,00	--	25.097,94
53310 Wasserversorgung	10.618,65	0,00	--	10.618,65
54110 Bereitstellung und Betrieb	-5.898,34	-23.180,11	--	-29.078,45
von Gemeindestraßen	0,00	0,00	--	0,00
54500 Straßenbeleuchtung	-8.448,27	0,00	--	-8.448,27
57311 DGA "Adolf-Weiland-Weg"	-21.685,03	-3.517,56	--	-25.202,59
57312 Gemeindehaus "Hacketalstraße"	-8.724,16	0,00	--	-8.724,16
TeilHH 02 Zentrale Finanzleistungen	**296.415,07**	**0,00**	**-39.528,95**	**256.886,12**
61110 Realsteuern, Schlüsselzuweisungen,	298.025,40	0,00	--	298.025,40
Kreisumlage u.a.				
61210 Kreditabwicklung, Zinserträge	-1.610,33	0,00	-39.528,95	-1.610,33
Summe Finanzrechnung	**-16.801,62**	**-78.514,08**	**-39.528,95**	**-134.844,65**

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 13/2022

08.11.2022			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		< >	< >
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		< >	< >
Verwaltungsausschuss	17.11.2022	< >	<X>
Gemeinderat	17.11.2022	<X>	< >

Energiekrise - Sparmaßnahmen bei der Straßenbeleuchtung

Im Rahmen der allgemeinen Energiekrise im Zuge des Ukrainekrieges stellt sich auch in unserer Gemeinde die Frage, wie wir einen Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs leisten können. Im Fokus steht dabei insbesondere die Straßenbeleuchtung. Einen großen Beitrag zur Reduzierung des Energieverbrauchs und damit einhergehender Energiekosten hat bereits die Reduzierung der Leuchtzeit ab dem Jahr 2007 gebracht. Zur Zeit wird die Straßenbeleuchtung in der Zeit von 0:00 bis 04:30 Uhr ausgeschaltet. Ein weiterer Schritt war die Umstellung auf LED-Technik zu Beginn des Jahres 2017.

Beide Effekte zeichnen sich in der nachfolgenden Grafik, die die Entwicklung des Stromverbrauchs für die Straßenbeleuchtung in den Jahren von 2001 bis 2021 wiedergibt, deutlich ab:

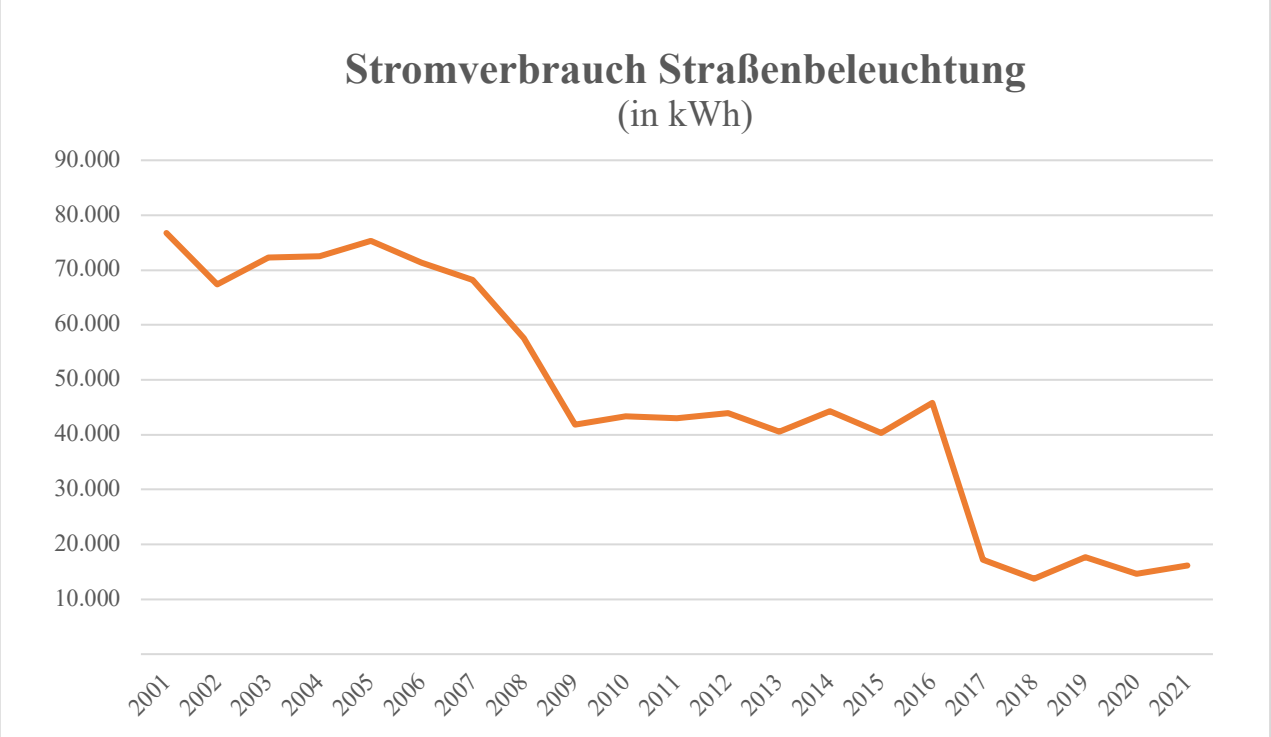

In einem ersten Schritt hat die Gemeinde mit dem Versorger EAM abgestimmt, dass die helligkeitsangepasste An- und Ausschaltung nicht mehr zentral aus Göttingen gesteuert wird. Grund hierfür waren in der Vergangenheit verkehrsrechtliche Vorgaben, insbesondere für die Beleuchtung von Fußgängerüberwegen. So konnte die häufig wahrgenommene zu frühe Anschaltung der Straßenbeleuchtung auf die individuellen Verhältnisse im Dorf angepasst werden. Dieser Effekt ist allerdings kaum messbar.

Die EAM hat den Kommunen nun einen weiteren Vorschlag unterbreitet: Eine weitere Möglichkeit den Stromverbrauch zu reduzieren bestehe in der Veränderung des Ein- und Ausschaltzeitpunktes in Abhängigkeit von der Helligkeit. Derzeit werde die Straßenbeleuchtung in großen Teilen des Netzgebietes bei 15 Lux Helligkeit geschaltet. Diese Schaltschwelle könne kurzfristig auf einen Wert zwischen 5 bis 10 Lux runter-

regelt werden. Die EAM erwarte davon eine Verkürzung der Jahresbrennstunden um 2 bis 5 %. Diesem Vorschlag hat die Verwaltung der Gemeinde Waake vorläufig entsprochen.

Um weiter an dem Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung zu sparen, könnte die Ausschaltzeit verlängert werden. In Rede steht hier eine Abschaltung um 23:00 Uhr und eine Anschaltung um 05:00 Uhr, insgesamt eine Verlängerung der Dunkelzeit um 1:30 Stunden. Allerdings fahren die ersten Busse in Waake und Bösinghausen bereits vor 05:00 Uhr ab und die letzten Busse treffen gegen 23:30 Uhr ein.

Potential für weitere Energieeinsparungen sieht die Verwaltung der Gemeinde vorerst nicht. Die Raumtemperaturen in den öffentlichen Gebäuden wurden auf die gesetzlichen Vorgaben von 19 Grad Celsius angepasst. Die Duschmöglichkeiten im DGH sollen für den Sportbetrieb beibehalten werden und der TSV prüft zur Zeit die Umrüstung der Stadionbeleuchtung auf energetisch günstigere Leuchtmittel. Kurzfristig bestehen keine Umrüstungsmöglichkeiten in den Heizanlagen der öffentlichen Gebäude.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde werden gebeten, verantwortungsvoll mit Energie umzugehen.

Beschlussempfehlung

1. Der Rat der Gemeinde nimmt die Ausführungen der Verwaltung über Energiesparmaßnahmen zur Kenntnis.

2. Der Rat beschließt, die Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtung unverändert zu belassen.

3. Der Rat appelliert an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, verantwortungsvoll mit Energie umzugehen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 14/2022

08.11.2022			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		< >	< >
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		< >	< >
Verwaltungsausschuss	17.11.2022	< >	<X>
Gemeinderat	17.11.2022	<X>	< >

Kitabedarfsplanung in der Gemeinde Waake

Aufgrund von Änderungen des § 21 NKiTaG i.V.m. § 28 und 29 DVO NKiTaG werden ab dem Jahr 2022 die gesetzlichen Grundlagen für eine jährliche Datenerfassung zur Kitabedarfsplanung mit Stichtag 01.10. und Rückmeldung an das Land bis zum 15.01.2023 gelegt. Dem Landkreis sind die Zahlen bis spätestens zum 15.11.2022 zu übermitteln.

Der Landkreis hat außerdem mittels eines externen Dienstleister ein neues Tool zur Erfassung der Zahlen programmieren lassen. Dieses Tool ersetzt zukünftig die bisherige Excel-Tabelle und soll in der Weiterentwicklung auch für Auswertungen, graphische Darstellungen etc. herangezogen werden können.

Es bedarf der Beschlussfassung bezüglich der Datengrundlage und Kitabedarfsplanung mindestens durch den gemeindlichen Fachausschuss der kreisangehörigen Gemeinde. Die Verwaltung der Gemeinde Waake legt die Datengrundlage dem Rat der Gemeinde vor (Anzahl der Kinder zum Stichtag 01.10.2022):

Geburtsjahr	Alter	1. Halbjahr 01.01.-31.07.	2. Halbjahr 01.08.-31.12.	Summe
2022	0 Jahre	7	1	8
2021	0 bis < 1 Jahr	3	6	9
2020	1 bis < 2 Jahre	4	9	13
2019	2 bis < 3 Jahre	5	3	8
2018	3 bis < 4 Jahre	5	6	11
2017	4 bis < 5 Jahre	11	7	18
2016	5 bis < 6 Jahre	15	4	19
2015	6 bis < 7 Jahre	3	4	7

Dem Landkreis wurden zur tatsächlichen Belegung der Kita folgende Zahlen gemeldet:

Integrationsgruppe: 18 Plätze (voll belegt)
Ganztagesgruppe: 23 Plätze (2 Plätze unbelegt, keine Voranmeldungen)
Krippe: 10 Plätze (5 Plätze unbelegt, 3 Voranmeldungen)

Aufgrund der vorliegenden Geburtszahlen (leicht sinkender Trend) lässt sich festhalten, dass die Bedarfsdeckung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Waake mit dem fertig gestellten Krippenanbau in den nächsten Jahren gewährleistet sein wird. Durch den Krippenanbau wurden die Kapazitäten zur Betreuung der Altersgruppe 1 bis < 3 Jahre gegenüber dem bislang bestehenden Angebot der „Krakis“ nochmal um sieben Plätze erhöht.

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde nimmt die dem Landkreis zu meldende Kitabedarfsplanung zur Kenntnis.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 15/2022

08.11.2022			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		< >	< >
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		< >	< >
Verwaltungsausschuss	17.11.2022	< >	<X>
Gemeinderat	17.11.2022	<X>	< >

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 26.10.2017 [Vorlage 33/2017] der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung von Leistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers zugestimmt. Rechtsgrundlage für den Abeschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist § 13 Abs. 1 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII). Demnach können Gemeinden im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. Originär liegt die Aufgabe der Jugendhilfe beim Landkreis. Der guten Übung folgend, dass die Gemeinden vor Ort den Bedarf am besten kennen und die Angebote so bedarfsgerecht dezentral optimal gestalten können, sind die Aufgaben in der Vergangenheit von den Gemeinden übernommen worden.

Mit der vertraglichen Übernahme sind die Gemeinden aber auch verpflichtet, die gesetzlichen geforderten Angebote zu schaffen, vorzuhalten und zu finanzieren. Dieses stellt sich in der jüngsten Vergangenheit mit einer deutlichen Ausweitung der gesetzlichen Betreuungsangebote, weiteren Personalanforderungen und Tarifsteigerungen sowie Anpassungen in der Ausstattung der Einrichtungen als schwierig dar. Die Vorgaben wurden größtenteils vom Land an die Gemeinden herangetragen. Einen nennenswerten Ausgleich zur Finanzierung dieser Ausweitungen haben weder Land noch Kreis geleistet, die Belastungen wurden allein den Gemeinden auferlegt.

Der Landkreis betont in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden, dass er diese bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unterstütze und auch letztverantwortlich sei. Allein die Problematik um die Kinderbetreuung der aus dem Kindergarten entlassenen Schulkinder im Sommer 2022 hat eine nicht kooperative Haltung des Landkreises offenbart, die sowohl von der tatsächlichen Betreuung und deren Finanzierung allein durch die Gemeinde zu bewältigen war. Hier klafften Anspruch und Wirklichkeit im Tun und Lassen des Landkreises eklatant auseinander.

Die oben genannte Vereinbarung endet zum 31.12.2021, weshalb eine Delegation von sechs hauptamtlichen Bürgermeistern mit dem Landkreis Göttingen eine Nachfolgevereinbarung verhandelt hat. Dem Abschluss dieser Vereinbarung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.10.2022 zugestimmt. Die Gemeinden müssen eine Entscheidung bis zum 30.11.2022 fällen und dem Landkreis mitteilen, so eine Aufforderung des Landrates.

Die neue Vereinbarung sieht eine Verdopplung des jährlichen Zuschusses des Landkreises Göttingen von vormals 4 Millionen Euro pro Jahr auf 8 Millionen Euro vor. Die Vereinbarung wird wiederum auf die Dauer von fünf Jahre, also bis zum 31.12.2027 abgeschlossen. Über den jährlichen Zuschuss hinaus wurde eine weitere Zahlung in Höhe von einmalig 13 Millionen Euro vereinbart, die aus dem Überschuss der Kreisumlage aus dem Jahr 2021 resultiert und im Verhältnis dieser auf die Gemeinden verteilt werden soll.

Die Verteilung sowohl der 8 Millionen Euro als auch der 13 Millionen Euro ist der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmen. Für die Gemeinde Waake bedeutet diese neue Vereinbarung konkret, dass sie jährlich ca. EUR 55.000 (Basis 8 Mio.) erhält und einmalig ca. EUR 18.000 (Basis 13 Mio.). Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 der Kita (aufgestellt vom Kirchenkreisamt) weist eine Defizitfinanzierung in

Höhe von ca. EUR 350.000 aus, die die Gemeinde Waake zu tragen hat. Nicht berücksichtigt sind hier die Finanzierungskosten für den Krippenanbau von rd. EUR 35.000 jährlich.

Der Zuschuss des Landkreises ist nach Auffassung der Verwaltung unzureichend. Das spiegelt sich so auch im gesamten Landkreis wider, da sich die Defizite aus der Kinderbetreuung aller Gemeinden im Jahr 2021 bereits auf rd. 45 Millionen Euro beliefen.

Für die Gemeinde Waake sind neben der deutlichen Unterfinanzierung des laufenden Betriebs aber zwei weitere Aspekte von entscheidender Bedeutung:

1. Die Vereinbarung sieht keinerlei Zuschüsse zu Investitionskosten vor. Die Kosten des Krippenanbaus in Höhe von rd. EUR 800.000 verbleiben abzüglich des Zuschusses des Landes Niedersachsen (EUR 180.000) allein bei der Gemeinde. Dies zieht infolge der aufgenommenen Kredite eine Versechzehnfachung der Pro-Kopf-Verschuldung nach sich.

2. Bisher wurde das Krippenangebot der Gemeinde durch die Kraki-Gruppe sichergestellt. Bei der Kraki-Gruppe handelte es sich um eine Tagespflegeeinrichtung, die jedoch zur Mitte des Jahres 2022 geschlossen wurde. Eine solche Einrichtung erhält für bis zu 35% aller in der Gemeinde zu betreuenden Krippenkinder die Personalkosten durch den Landkreis i vollem Umfang ersetzt. Hingegen gibt es für die Krippenbetreuung nur einen anteiligen Zuschuss nach den oben genannten Schlüsseln. Auch hier verschlechtert sich die finanzielle Lage der Gemeinde durch den Übergang der Krakis zur Krippe deutlich.

Den jährlichen Zuschuss (Basis 8 Mio.) erhalten die Mitgliedsgemeinden aufgrund des folgenden Verteilschlüssels (unverändert gegenüber der vorherigen Vereinbarung):

54% auf Basis der belegten Plätze; dabei werden Plätze unter 6 Std. Betreuungszeit (nicht Öffnungszeit) mit dem Faktor 1,0 und Plätze mit 6 Std. und mehr Betreuungszeit mit dem Faktor 2,5 gewichtet,

36% auf Basis der genehmigten Plätze und

10% auf Basis der Steuerkraft für Zuweisungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

Der Abschluss der Neuvereinbarung wird in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde seit einiger Zeit kontrovers diskutiert, Landolfshausen und andere Gemeinden des Landkreises haben den Abschluss bereits abgelehnt, wiederum andere haben zugestimmt. Die Verwaltung des Landkreises lehnt allerdings individuelle Vereinbarungen ab, will keinen „Flickenteppich“ von unterschiedlichen Verträgen. Wie aber mit den bisherigen Ablehnungen umgegangen werden soll, ist noch offen. Ein Szenario ist die im Folgenden geschilderte Anpassung der Kreisumlage.

Sollte eine Gemeinde diese Vereinbarung nicht unterschreiben und fiele damit die Aufgabe der Kindertagesbetreuung originär zurück an den Landkreis, so ist ein wahrscheinliches Szenario eine erhöhte Kreisumlage für diese Gemeinde. Im Haushaltsjahr 2022 ist für die Gemeinde Waake eine Kreisumlage in Höhe von EUR 450.100 veranschlagt. Sollte diese bei Verzicht auf die neue Vereinbarung von derzeit 49 % auf (verlautbarte) 60 % steigen, wäre diese Steigerung auf dann ca. EUR 551.000,00 „nur“ eine Steigerung um rd. EUR 100.000. Hinzu kämen erwartungsgemäß Mieteinnahmen in Höhe der Abschreibungen auf das Kindergartengebäude und den Krippenanbau sowie in Höhe der Finanzierungskosten. Dem steht die Defizitfinanzierung von EUR 385.000 (incl. Finanzierungskosten) für den Kindergartenbetrieb gegenüber. Bisher lagen die Defizite für die Jahre 2019 bis 2021 zwischen rd. EUR 170.000 und EUR 240.000.

Erwartungsgemäß wird bei Nichtabschluss der neuen Vereinbarung durch die Gemeinde der Landkreis auf die bestehende Struktur in Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche zurückgreifen, um die gesetzlichen Betreuungspflichten kurzfristig erfüllen zu können. Allerdings ist die Gemeinde noch bis zum Ende des Jahres 2029 vertraglich an die Kirche gebunden. Wie mit dieser Vereinbarung ab Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendpflege durch den Landkreis selbst umzugehen ist, bleibt noch rechtliche zu klären.

Die Gemeinde ist sich der Verantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kindergartens und der Krippe, den Eltern und nicht zuletzt gegenüber den Kindern bewusst und bemüht sich unter Abwägung der verschiedenen Argumente die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen. Die Gemeinde

legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche zum Betrieb des Kindergartens mit dem neuen Krippenanbau in eigener Verantwortung. Sie sieht allerdings auch den Landkreis in der Pflicht, seinen Aufgaben durch Unterstützung der Gemeinde in ausreichendem Umfang gerecht zu werden. Insbesondere die finanziellen Lasten der Kinderbetreuung können nicht allein bei der Gemeinde verbleiben, die damit keinen Spielraum für andere, ebenso wichtige Maßnahmen in der Gemeinde hat.

Für die Gemeinde Waake bedeutet die anstehende Neuvereinbarung ein enges Korsett für die zukünftige Finanzplanung und zukünftige Investitionsvorhaben. Auch das Rechnungsprüfungsamt sieht die finanzielle Situation der Gemeinde Waake mit Sorge, wie sich dem Genehmigungsschreiben zum Nachtragshaushalt 2022 entnehmen lässt:

> „Dem geplanten deutlichen Anstieg der investiven Verschuldung sehe im mit Sorge entgegen. Daher weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Höhe der investiven Verschuldung und deren Anstieg Risiken für den Haushalt durch höhere Zinszahlungen birgt, insbesondere im Falle steigender Zinssätze sowie durch die höheren zu erwirtschaftenden ordentlichen Tilgungen, die die Liquidität belasten und die Erwirtschaftung von Mitteln für Investitionen aus laufender Verwaltungstätigkeit erschweren. Zukünftige Haushaltsjahre sind langfristig unter anderem durch erhöhte Zinsaufwendungen, Tilgungsleistungen, Abschreibungen und Unterhaltungsaufwendungen belastet.“

Auch wenn sich dieser Kommentar insbesondere auf den kreditfinanzierten Krippenanbau bezieht, wird eine solide Haushaltsführung auch durch den immensen Defizitzuschuss der Gemeinde zum Kindergarten mit dem neuen Krippenanbau erschwert.

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Waake stimmt der Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Laufzeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027) in der vorliegenden Fassung nicht zu.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Einheitsgemeinden: Adelebsen, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Bad Grund, Bovenden, Duderstadt, Friedland, Gleichen, Hann. Münden, Herzberg, Osterode am Harz, Rosdorf, Staufenberg, Walkenried

- nachfolgend Gemeinden genannt -

und

sowie den Mitgliedsgemeinden: Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen, Waake, Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollershausen, Wollbrandshausen, Elbingerode, Hattorf, Hörden und Wulften

- nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt -

sowie

Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen, Hattorf und Radolfshausen

- nachfolgend als Samtgemeinden benannt -

Präambel

Die Jugendhilfe soll mit ihrem vom Gesetzgeber breit aufgestellten Aufgaben- und Leistungsspektrum dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zudem soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Auch wenn die örtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII, dem niedersächsischen AG SGB VIII sowie dem niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder dem Landkreis Göttingen als Träger der Jugendhilfe obliegen, sind sich die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis darin einig, dass beide Ebenen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien eng zusammenarbeiten und zusammenwirken müssen und wollen, um eine gute, präventive und den Grundsätzen der Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit entsprechenden Infrastruktur für das gelingende Aufwachsen vor Ort gewährleisten zu können. Die Gemeinden verfügen über direktes Wissen und Erfahrung über die Möglichkeiten und Erfordernisse vor Ort, die über viele Jahre gewachsen sind. Die Gemeinden und

Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis sind sich darin einig, dass dies insbesondere für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten Geltung hat.
Mit der Vereinbarung sollen die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Göttingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe zukunftsfähig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sehen der Landkreis und die Gemeinden und Samtgemeinden die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als partnerschaftlich zu bewältigende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung an.

§ 1
Aufgabenbeschreibung

(1) Der Landkreis beauftragt die Gemeinden, Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden mit der Durchführung aller Aufgaben zur Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß §§ 22a, 24 SGB VIII i.V.m. § 80 SGB VIII sowie den §§ 20, 21 des Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) mit der Ausnahme der in § 6 beschriebenen Aufgaben. Die Gesamtverantwortung für diese Aufgaben einschließlich der Planung verbleibt beim Landkreis.

(2) Die Gemeinden stellen insbesondere den Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe in Tageseinrichtungen über die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen sicher. Hierzu werden die folgenden Angebote ausgebaut und vorgehalten:

   a) für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, um den altersgerechten Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung sicherzustellen (Krippe)

   b) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, für die ein Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII besteht (Kindergarten),

   c) für Kinder im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (Hort)

   Insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dieses Angebot in Erfüllung des § 22a Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen.

(3) Die Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden können für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten mit geeigneten Trägern kooperieren.

(4) Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden achten darauf, dass die Beiträge der Familien für die Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindergärten und Horten, im Sinne der Staffelung des § 22 NKiTaG mit mindestens drei Einkommensstufen geregelt sind.

(5) Wenn ein Platz in einer Kita abgesagt wird, ist dem Kind ein anderer zumutbarer Platz, der seinen Rechtsanspruch erfüllt, anzubieten. Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden erstellen bei endgültiger Absage für einen Platz in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich dem angemeldeten Kind einen Bescheid, aus dem auf Basis der Auswahlkriterien für die Platzvergabe die Gründe für die Absage ersichtlich sind. Aus dem Bescheid muss auch ersichtlich sein, dass die ausstellende Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde im Auftrage des Landkreises handelt.

§ 2
Aufgabenverteilung zwischen Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden

(1) Die Samtgemeinden übernehmen bei der Aufgabenwahrnehmung eine koordinierende Funktion indem diese

- als einheitlicher Ansprechpartner auch für die Mitgliedgemeinden mit dem Landkreis tätig sind,
- die erforderlichen Daten und Beschlüsse des Bestands, des Bedarfs und der Maßnahmenplanung sammeln, überprüfen, abgleichen und dem Landkreis übermitteln und
- eine Arbeitsgruppe nach § 8 Abs. 3 einrichten.

  Wenn nur eine Samtgemeinde, nicht aber ihre Mitgliedsgemeinden Vertragspartner ist, hat die Samtgemeinde die Rechtsstellung einer Gemeinde im Sinne dieser Vereinbarung.

(2) Die in Satz 1 genannten Aufgaben können in Gänze oder zum Teil auch von den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde wahrgenommen werden, wenn die Samtgemeinde und alle ihre Mitgliedsgemeinden eine verbindliche Verteilung dieser Aufgaben vereinbaren und diese Vereinbarung dem Landkreis mitteilen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können im Benehmen mit dem Landkreis die ihnen zur Durchführung zugewiesenen Aufgaben nach den §§ 1, 8 und 9 an die Samtgemeinde im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung gem. § 98 Abs. 1 S. 5 NKomVG übertragen.

§ 3

Regelungen zur Kostenübernahme gemeindefremder Kinder

Im Falle der Nutzung eines Kitaplatzes durch ein Kind, das seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde hat, in deren Bereich die Kindertagesstätte liegt, übernimmt die Wohnortgemeinde des Kindes die Betriebskostenzuschüsse auf Basis der gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder dann, wenn die Wohnortgemeinde keinen Platz anbieten kann.

§ 4

Regelung bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Kitas mit bes. Ausrichtung

Der Landkreis übernimmt die Betriebskostenzuschüsse, abweichend zu der Regelung in § 3, wenn ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit besonderer pädagogischer Ausrichtung außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht. Dem Landkreis entscheidet, ob eine besondere pädagogische Ausrichtung im Sinne der Rechtsprechung vorliegt.

§ 5

Informationspflichten für Träger und Gemeinden bei Ausschluss oder außerordentlicher Kündigung eines Betreuungsvertrages durch Kita-Träger

(1) Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden vereinbaren auch mit den Kita-Trägern in Ihrem Einzugsbereich für den Fall eines drohenden Ausschlusses eines Kindes oder einer drohenden Kündigung eines Betreuungsvertrages durch den Träger einer Kita ein Verfahren, in dem Regelungen getroffen werden, frühzeitig die Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde und den Landkreis unter Wahrung des Datenschutzes mit dem Ziel zu informieren, den drohenden Ausschluss oder die drohende Kündigung abzuwenden.

§ 6
Kindertagespflege

(1) Der Landkreis stellt im Rahmen der abgestimmten Planung über die in § 1 festgelegte Angebotsversorgung hinaus ergänzende Angebote der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII sowohl für die Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres als auch darüber hinaus sicher.

(2) Das ergänzende Angebot der Kindertagespflege darf einen Anteil von 35% gemessen an der Gesamtzahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren pro Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde nicht übersteigen.

§ 7
Wirtschaftliche Jugendhilfe

Der Landkreis erfüllt die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Wirtschaftliche Jugendhilfe).

§ 8
Planungsverantwortung

(1) Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden sind beauftragt die ortsbezogene Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung und darauf basierende Maßnahmenplanung und Umsetzung gemäß § 21 NKiTaG zur Deckung des Bedarfes in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Dabei ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Der Landkreis erstellt dazu in einem Leitfaden zur Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung verbindliche Vorgaben, welche Daten wann und wie zu erheben, auszuwerten und weiterzuverarbeiten sind. Dieser Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für die dem Landkreis Göttingen einmal jährlich zu übermittelnde Kitabedarfsplanung durch die Gemeinden oder Samtgemeinden. Dafür stellt der Landkreis ein kreisweit einheitliches Datenerfassungssystem zur Verfügung.

(3) Zur Umsetzung vor Ort richten die Gemeinden und die Samtgemeinden jeweils eine Arbeitsgruppe ein. Diese Arbeitsgruppen dienen auch der bedarfsgerechten Versorgung für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf (Integration) in Kindertageseinrichtungen gem. §§ 16 – 20 DVO-NKiTaG für den Einzugsbereich der Gemeinde zur Vorbereitung und Fortschreibung regionaler Vereinbarungen gem. § 16 DVO-NKiTaG. Der Landkreis nimmt an den Arbeitsgruppen teil.

(4) Zur gemeindeübergreifenden Gesamtplanung lädt der Landkreis mindestens einmal jährlich zu einer Fach- und Planungskonferenz ein. Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden wirken dabei konstruktiv mit.

(5) Im Falle eines erkennbaren nicht gedeckten Betreuungsbedarfes informiert die jeweilige Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde umgehend den Landkreis zur frühzeitigen Abstimmung verbindlicher Maßnahmen, um diesen Fehlbedarf auszugleichen.

§ 9
Qualitätssicherung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Sinne des § 79a SGB VIII und mit Bezug auf die einzuhaltenden Mindeststandards des NKiTaG die Kindertageseinrichtungen qualitativ weiterzuentwickeln. Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden tragen Sorge dafür, dass die fachliche Beratung der Tageseinrichtung gem. § 13 Abs. 1 S. 1 NKiTaG durch die Träger der Tageseinrichtungen erfolgt. Der Landkreis nimmt die fachliche Beratung im Sinne des § 13 Abs. 1 S.2 für die Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft wahr.

§ 10
Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Aufgaben mit denen die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung in dieser Vereinbarung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beauftragt wurden, erfolgt eigenständig durch die jeweiligen Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden. Hierzu gehören insbesondere auch sämtliche Aufwendungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstätten Platz eines jeden Kindes mit Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde. Entstehen dem Landkreis im Zusammenhang mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstätten Platz Aufwendungen, stellt die Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, den Landkreis von diesen Aufwendungen frei. Wenn der Landkreis zum nächsten Zahltermin gem. § 12 Abs.1 noch nicht von der Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde freigestellt worden ist, ist er zur Aufrechnung mit der Beteiligung gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 dieser Vereinbarung berechtigt. Zu den Aufwänden nach S. 3 zählen insbesondere Kosten, die aus Gerichtsverfahren einschließlich Vollstreckungsverfahren entstehen, Schadensersatzzahlungen an Eltern, Betriebskostenzuschüsse, Kosten aufgrund von Gebührenfreistellung und zusätzliche Fahrtkosten für den Transport der Kinder zu weiter entfernten Kindertagesstätten. Gleiches gilt bei

Überschreitung des Grenzwertes gemäß § 6 Abs. 2 zwei Kitajahre in Folge. Pro tatsächlich genutzten Betreuungsplatz der Tagespflege der über dem Grenzwert liegt, werden die Aufwendungen im Rahmen der mittleren Betreuungszeit und des mittleren Elternbeitrags in Rechnung gestellt.

(2) Abs. 1, Sätze 2 bis 5 greifen nicht, wenn die Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde die nach § 8 Abs. 5 abgestimmten Maßnahmen unverzüglich umgesetzt hat.

(3) Der Landkreis Göttingen beteiligt sich, beginnend ab dem 01.01.2023, jährlich mit **8 Millionen Euro** an den Gesamtkosten aller Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben.

(4) Kündigt eine Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde die Vereinbarung nach § 14, so verbleibt der Anteil der Summe aus Abs. 3 in Anwendung des Verteilschlüssels gem. § 11 für diese Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde beim Landkreis.

(5) Die Finanzierung der in § 6 genannten Aufgabe der Kindertagespflege erfolgt durch den Landkreis. Die Finanzierung der fachlichen Beratung gem. § 9 Satz 3 für Kitas in kommunaler Trägerschaft erfolgt durch den Landkreis Göttingen. Die Finanzierung der in § 7 genannten Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt durch den Landkreis.

§ 11
Verteilschlüssel

(1) Für die rechnerische Ermittlung der Verteilung der unter § 10 Abs. 3 genannten Kostenbeteiligung gilt folgender Verteilschlüssel:

a) **54** % auf Basis der belegten Plätze
   - dabei werden Plätze bis zu 6 Std. Kernzeit mit dem Faktor 1,0 und
   - über Plätze über 6 Std: und mehr Kernzeit mit dem Faktor 2,5 gewichtet;

b) **36** % auf Basis der genehmigten Plätze;
   - dabei werden vorhandenen Plätze mit dem Faktor 1,0,
   - neugeschaffene Plätze (Plätze die zur Datenerhebung im Vorjahr noch nicht vorhanden waren) mit dem Faktor 2,5 gewichtet
   - und für Kitagruppen, die als I-Gruppen eingerichtet werden, wird die jeweilige Höchstanzahl an Plätzen einer Regelgruppe zu Grunde gelegt.

c) **10** % auf Basis der erhaltenen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben.

§ 12

Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten

(1) Die Auszahlung erfolgt analog § 21 Abs.1 NFAG zu den Zahlterminen in acht gleich hohen Teilbeträgen, jeweils am 20. Januar, 20. März, 20. April, 20. Juni, 20. Juli, 20. September, 20. Oktober und 20. Dezember eines Jahres.

(2) Zahlungsempfängerinnen sind die Gemeinden und Samtgemeinden. Letztere verpflichten sich, die Zuweisungen - sofern sie nicht Aufgaben aus dieser Vereinbarung selbst durchführen - an die Mitgliedsgemeinden anteilig weiterzuleiten. Mit der Zahlung an eine Samtgemeinde wird der Landkreis von allen Zahlungsansprüchen der Mitgliedsgemeinden dieser Samtgemeinde aus diesem Vertrag frei. Die Modalitäten der Weiterleitung werden unabhängig von dieser Vereinbarung zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden geregelt.

(3) Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel durch den Landkreis sind:

a) die jährliche Übermittlung der zur Berechnung erforderlichen Daten im vom Landkreis zur Verfügung gestellten Datenerfassungssystem nach Maßgabe des Leitfadens,

b) die jährliche Aufstellung des Kindertagesstätten Bedarfsplanes (Bestand, Bedarf, Maßnahmen) durch die jeweilige Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde und die Übermittlung des Planes durch die Gemeinden und Samtgemeinden an den Landkreis nach Maßgabe des Leitfadens,

c) der jährliche Nachweis einer regelmäßigen Anpassung der Elternbeitragsstaffel durch die jeweilige Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde nach Maßgabe des Leitfadens

d) die Höhe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, entnommen aus dem Finanzausgleichsbescheid des Vorjahres.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde, Mitgliedsgemeinde und Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden, wobei eine ordentliche Kündigung bis zum Ablauf des 31.12.2027 ausgeschlossen ist. Die Parteien werden diese Vereinbarung im Jahr 2027 einer Revision unterziehen. Der Landkreis kann gegenüber jeder Gemeinde, Mitgliedsgemeinde und Samtgemeinde eine Kündigung aussprechen, ohne das der Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien berührt wird. Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n), Mitgliedsgemeinde(n) oder Samtgemeinde(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

(2) Das Recht zur außerordentliche Kündigung (z.B. Einführung der Beitragsfreiheit im Krippenbereich) bleibt unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung müssen die kündigende Vertragspartei und der Landkreis gemeinschaftlich dafür Sorge tragen, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann.

(4) Selbst wenn der Landkreis die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 wieder selber erfüllt, wirken die Gemeinden gem. 21 Abs. 3 NKiTaG bei der Feststellung des Bedarfes mit und werden im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises beteiligt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und löst die bisherigen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers und über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers vom 01.01.2018 ab.

Göttingen, den **Flecken Adelebsen, den**

Landrat Bürgermeister

Gemeinde Bad Grund, den

Bürgermeister

Stadt Bad Lauterberg, den

Bürgermeister

Stadt Bad Sachsa, den

Bürgermeister

Flecken Bovenden, den

Bürgermeister

Samtgemeinde Dransfeld, den

Bürgermeister

Stadt Duderstadt, den

Bürgermeister

Gemeinde Friedland, den

Bürgermeister

Gemeinde Gleichen, den

Bürgermeister

Samtgemeinde Gieboldehausen, den

Bürgermeister

Stadt Hann. Münden, den

Bürgermeister

Samtgemeinde Hattorf, den

Bürgermeister

Stadt Herzberg, den

Bürgermeister

Stadt Osterode, den

Bürgermeister

Samtgemeinde Radolfshausen, den

Bürgermeister

Gemeinde Rosdorf, den

Bürgermeister

Gemeinde Staufenberg, den

Bürgermeister

Gemeinde Walkenried, den

Bürgermeister

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Hattorf:

Gemeinde Elbingerode, den

Bürgermeister

Gemeinde Hattorf, den

Bürgermeister

Gemeinde Hörden, den

Bürgermeister

Gemeinde Wulften, den

Bürgermeister

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Radolfshausen:

Gemeinde Ebergötzen, den

Bürgermeister/in

Gemeinde Landolfshausen, den

Bürgermeister/in

Gemeinde Seeburg, den

Bürgermeister/in

Gemeinde Seulingen, den

Bürgermeister/in

Gemeinde Waake, den

Bürgermeister/in

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Gieboldehausen:

Flecken Gieboldehausen, den

Bürgermeister/in

Gemeinde Krebeck, den

Bürgermeister/in

Gemeinde Obernfeld, den

Bürgermeister/in

Gemeinde Rhumspringe, den

Bürgermeister/in

Gemeinde Rollshausen, den

Bürgermeister/in

Gemeinde Rüderhausen, den

Bürgermeister/in

Wollershausen, den

Bürgermeister/in

Wollbrandshausen, den

Bürgermeister/in

Gemeinde Bilshausen, den

Bürgermeister/in

Bürgermeister/in

Gemeinde Bodensee, den

Bürgermeister/in

Freiwillige Zuwendung nach § 3 Abs. 2 S. 2 NKomVG in Höhe des Überschusses 2021 Stand: 23.08.2022

Berechnung zu Drucksachen-Nr. 0216/2022

Gemeinde	Steuerkraft-meßzahl	Schlüssel-zuweisung 90 %	Anteil in v.H. Steuerkraft	Anteil in v.H. Schlüsselzuw.	Verteilung 13.039.365 Euro zu 50% n. Steuerkraft u. 50% n. Schlüsselzuw.	nachrichtlich: 8 Mio. Euro n. Kita-Vereinbarung *)	Gesamt
	aus Finanzausgleich 2022						
St.Göttingen	152.800.918	41.436.180	46,38	40,84	5.685.976,00	0,00	5.685.976,00
Duderstadt	19.445.456	5.434.265	5,90	5,36	733.948,00	865.357,08	1.599.305,08
Hann.Münden	24.606.239	5.227.668	7,47	5,15	822.797,00	887.750,35	1.710.547,35
Adelebsen	4.116.888	2.401.193	1,25	2,37	235.745,00	254.557,71	490.302,71
Bovenden	13.413.336	2.830.039	4,07	2,79	447.259,00	764.917,90	1.212.176,90
Friedland	5.159.551	7.696.310	1,57	7,58	596.595,00	377.967,56	974.562,56
Gleichen	7.763.956	2.021.522	2,36	1,99	283.520,00	448.715,41	732.235,41
Rosdorf	10.739.610	2.744.834	3,26	2,71	388.876,00	570.334,77	959.210,77
Staufenberg	6.852.026	1.786.097	2,08	1,76	250.348,00	265.305,90	515.653,90
SG Dransfeld	0	2.393.935	0,00	2,36	153.813,00	382.466,05	536.279,05
Bühren	321.449		0,10	0,00	6.361,00	0,00	6.361,00
Dransfeld	4.087.219		1,24	0,00	80.879,00	0,00	80.879,00
Jühnde	616.071		0,19	0,00	12.191,00	0,00	12.191,00
Niemetal	1.345.751		0,41	0,00	26.630,00	0,00	26.630,00
Scheden	1.484.124		0,45	0,00	29.368,00	0,00	29.368,00
SG Gieboldeh.	0	5.339.556	0,00	5,26	343.073,00	0,00	343.073,00
Bilshausen	1.453.457		0,44	0,00	28.761,00	103.871,03	132.632,03
Bodensee	521.495		0,16	0,00	10.319,00	75.956,73	86.275,73
Gieboldehausen	3.080.629		0,94	0,00	60.960,00	185.652,59	246.612,59
Krebeck	714.418		0,22	0,00	14.137,00	66.279,01	80.416,01
Obernfeld	577.037		0,18	0,00	11.419,00	88.148,58	99.567,58
Rhumspringe	1.057.703		0,32	0,00	20.930,00	72.796,45	93.726,45
Rollshausen	641.292		0,19	0,00	12.690,00	0,00	12.690,00
Rüdershausen	575.107		0,17	0,00	11.380,00	28.021,59	39.401,59
Wollbrandsh.	469.315		0,14	0,00	9.287,00	0,00	9.287,00
Wollershausen	217.826		0,07	0,00	4.310,00	0,00	4.310,00
SG Radolfsh.	0	2.350.778	0,00	2,32	151.040,00	0,00	151.040,00
Ebergötzen	1.469.879		0,45	0,00	29.086,00	92.937,73	122.023,73
Landolfsh.	671.354		0,20	0,00	13.285,00	53.854,69	67.139,69
Seeburg	1.271.865		0,39	0,00	25.168,00	87.328,05	112.496,05
Seulingen	1.020.524		0,31	0,00	20.194,00	73.888,05	94.082,05
Waake	918.492		0,28	0,00	18.175,00	55.914,44	74.089,44
Osterode	24.460.415	3.244.831	7,42	3,20	692.512,00	636.769,49	1.329.281,49
Herzberg	11.720.459	3.029.393	3,56	2,99	426.569,00	392.848,23	819.417,23
Bad Lauterberg	7.913.137	3.189.053	2,40	3,14	361.487,00	308.857,69	670.344,69
Bad Sachsa	4.547.576	3.003.516	1,38	2,96	282.968,00	228.014,13	510.982,13
Bad Grund	5.759.720	2.958.782	1,75	2,92	304.080,00	259.187,83	563.267,83
SG Hattorf	0	2.656.274	0,00	2,62	170.669,00	0,00	170.669,00
Elbingerode	246.864		0,07	0,00	4.885,00	26.632,56	31.517,56
Hattorf am Harz	2.542.126		0,77	0,00	50.304,00	133.347,98	183.651,98
Hörden am Harz	738.882		0,22	0,00	14.621,00	26.458,18	41.079,18
Wulften am Harz	1.366.776		0,41	0,00	27.046,00	63.100,62	90.146,62
Walkenried	2.764.369	1.727.626	0,84	1,70	165.704,00	122.761,62	288.465,62
Insgesamt	329.473.311	101.471.854	100	100	13.039.365,00	8.000.000,00	21.039.365,00

*) Berechnung auf Basis der Werte für 2022; Betrag für 2023 kann abweichen